

Rechnungslegungsroundschreiben 2024

1	Haushaltsrechnung	4
1.1	Rechnungslegungsverfahren	4
1.2	Terminübersicht	4
1.3	Aufstellung der Entwürfe der Rechnungen der Einzelpläne	4
1.4	Aufgaben der obersten Bundesbehörden	5
1.4.1	Teilbeiträge zu den Einzelplänen	5
1.4.2	Prüfung der Entwürfe der Rechnungen der Einzelpläne	5
1.4.3	Beiträge zu den Übersichten zur Haushaltsrechnung	6
1.4.3.1	Übersicht über den Jahresabschluss bei Bundesbetrieben	6
1.4.3.2	Übersicht über Veränderungen von Ansprüchen und Einnahmeausfälle aus Forderungen des Bundes	7
1.4.3.3	Übersicht über die nicht veranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen	8
1.4.3.4	Übersicht über die Zulassung der Übertragbarkeit von Ausgaben	8
1.4.4	Übersicht über die Sondervermögen und Rücklagen des Bundes	9
1.5	Weitere Beiträge zur Haushaltsrechnung	10
1.6	Darstellung von Maßnahmen im Haushaltsvollzug	11
1.6.1	Regelungen für nicht genehmigte über- und außerplanmäßige Ausgaben	11
1.6.1.1	Sollerhöhung	11
1.6.1.2	Anrechnung von Mehrausgaben auf die Bewilligung von Ausgaben im nächsten Haushaltsjahr	11
1.6.2	Aufnahme von Erläuterungen bei Titeln mit erweitertem Verstärkungs- und Zweckbindungsvermerk	11
1.6.3	Übersicht über die Selbstbewirtschaftungsmittel	12
1.7	Prüfung durch die Fachreferate des BMF	12
1.8	Redaktionsschluss	12
1.9	Fertigstellung und Übersendung der Haushaltsrechnung des Bundes	12
1.10	Übersendung der Rechnungen der Einzelpläne	12

2	Vermögensrechnung	13
2.1	Rechnungslegungsverfahren	13
2.1.1	Terminübersicht	13
2.1.2	IT-Verfahren Darlehen bei der Bundeskasse	13
2.1.3	Fremde Währung	14
2.2	Pilotierung in der IT-Anwendung zur Vermögensrechnung	14
2.3	Aufgaben der obersten Bundesbehörden	15
2.3.1	Grundsätzliches	15
2.3.1.1	Zuständigkeit	15
2.3.1.2	Kontinuität der Vermögensrechnung	15
2.3.2	Vermögens-Zentralrechnung	16
2.3.3	Anpassungen im Kontierungsplan	16
2.3.4	Im IT-Verfahren Darlehen geführte Vermögenskonten	17
2.3.5	Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeleistungen	17
2.3.6	Abführungsverpflichtungen aus Forderungsverkäufen	18
2.3.7	Flächengrößen der zum Bundesvermögen gehörenden Grundstücke	18
2.3.8	Angaben für die Finanzvermögenstatistik des Bundes	20
2.3.9	Behördeneigene Kantinen	20
2.3.10	Wertpapiere aus Platzhalterverträgen und Treuhandgeschäften	20
2.3.11	Kapitalbeteiligungen	21
2.3.11.1	Ermittlung des Rechnungswertes	21
2.3.11.2	Haupt-, Nachmelde- und Korrekturbelege	21
2.3.11.3	Bundesanteil und Kontierungswechsel	23
2.3.11.4	Forderungen des Bundes gegen und Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber von Kapitalbeteiligungen	23
2.3.11.5	Stammdaten von Kapitalbeteiligungen	24
2.3.11.6	Finanzstatistische Bereichsabgrenzung und Kontierungswechsel	24
2.3.12	Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes	25
2.3.13	Rückstellungen für Schadstoff- und Gefahrgutentsorgung sowie Rekultivierung	25
2.3.14	Rückstellungen für übernommene Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen	26

2.4	Weitere Beiträge zur Vermögensrechnung	27
2.4.1	Kassenbericht	27
2.4.2	Aufgenommene Kassenverstärkungskredite, Geldanlagen, Eigenbestände und Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland	27
2.4.3	Haftungsverhältnisse	27
2.4.3.1	Gewährleistungen des Bundes gemäß Haushaltsgesetz 2024 und aufgrund weiterer Gesetze	27
2.4.3.2	Garantiertes Haftungskapital bei Beteiligung des Bundes an internationalen Finanzinstitutionen, Fonds und Einrichtungen	28
2.5	Bestandsverzeichnisse über bewegliche Sachen	28

1 Haushaltsrechnung

1.1 Rechnungslegungsverfahren

In der Haushaltsrechnung des Bundes sind gemäß § 81 Abs. 1 Bundeshaushaltsordnung (BHO) die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres den Ansätzen des Haushaltsplans unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und der Vorgriffe gegenüberzustellen.

Für jeden Einzelplan ist von der zuständigen obersten Bundesbehörde eine Rechnung aufzustellen und dem Zentralen Finanzwesen des Bundes (ZFB) vorzulegen. Auf der Grundlage der vorgelegten Rechnungen der Einzelpläne und der weiteren Beiträge zur Haushaltsrechnung erstellt das ZFB im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) die Haushaltsrechnung des Bundes.

Gemäß Art. 114 Abs. 1 Grundgesetz in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Satz 1 BHO legt das BMF die Haushaltsrechnung des Bundes dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zur Entlastung der Bundesregierung vor.

Im Internet stehen unter der Adresse www.zrb.bund.de weiterführende Informationen zum Rechnungslegungsverfahren zur Verfügung.

1.2 Terminübersicht

In der **Anlage 1** sind sämtliche Termine für die Erstellung der Haushaltsrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2024 zusammengestellt.

Als letzter HKR-Buchungstag für den Haushalt 2024 wurde im Jahresabschlussrundschreiben 2024 der **13. Januar 2025** festgelegt.

1.3 Aufstellung der Entwürfe der Rechnungen der Einzelpläne

Die Bundeskasse übersendet umgehend, spätestens bis zum **15. Januar 2025**, die Jahreskontoauszüge für Verpflichtungen an die anordnenden Stellen zur Prüfung.

Das ZFB erzeugt die Entwürfe der Rechnungen der Einzelpläne und stellt diese den obersten Bundesbehörden spätestens bis zum **15. Januar 2025** im IT-Verfahren Rechnungslegung zur Verfügung.

Die Entwürfe enthalten:

- alle Titel des Einzelplans mit Zweckbestimmung, Haushaltsvermerken und Erläuterungen,

sowie je Haushaltsstelle

- die in den Vorjahren gebildeten Ausgabereste und die in das Folgejahr übertragbaren Ausgabeermächtigungen,
- die gemäß § 50 BHO umgesetzten Mittel,

- die vermögenswirksamen Beträge,
- Angaben über Einsparungen und Deckungen bzw. Verstärkungen,
- die gesperrten Beträge,
- die eingegangenen Verpflichtungen für in der Zukunft liegende Jahre.

Für die Maßnahmen im Haushaltsvollzug gelten die Regelungen des Haushaltsführungsrundschreibens 2024 vom 7. Februar 2024.

1.4 Aufgaben der obersten Bundesbehörden

1.4.1 Teilbeiträge zu den Einzelplänen

Die obersten Bundesbehörden haben von den Stellen, denen sie Einnahmen und Ausgaben zur Bewirtschaftung gemäß VV Nr. 3 zu § 9 BHO übertragen haben, die Teilbeiträge zur Haushaltsrechnung bis zum **15. Januar 2025** anzufordern.

1.4.2 Prüfung der Entwürfe der Rechnungen der Einzelpläne

Die obersten Bundesbehörden prüfen die vom ZFB zur Verfügung gestellten Entwürfe auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Dabei können sie etwaige Änderungen und Ergänzungen des Datenbestandes im IT-Verfahren Rechnungslegung eingeben.

In die Entwürfe sind ggf. folgende zusätzliche Erläuterungen aufzunehmen:

- angewendete Deckungs- und Verstärkungsmöglichkeiten nach § 20 Abs. 1 BHO, nach §§ 5 und 6 Haushaltsgesetz und aufgrund von Haushaltsvermerken (insbesondere auch die Haushaltsvermerke Nr. 2 und 3 zu Kapitel 6002 Titelgruppe 01),
- die Inanspruchnahme von sonstigen Verstärkungs- und Deckungsmöglichkeiten (z. B. aus Kap. 6002),
- nach §§ 36, 37, 38, 45 und 50 BHO erteilte Ein- und Bewilligungen,
- Einsparstellen, bei denen Sperren erwirtschaftet wurden (z. B § 41 BHO),
- Einsparstellen, bei denen globale Minderausgaben erwirtschaftet wurden, ++dg++,
- Sollverlagerung im HKR-Verfahren mit Deckungskennzeichen ++dx++ (siehe auch Anlage 2 des Haushaltsführungsrundschreibens 2024),
- Ist-Werte zu den Erläuterungen bei Verstärkungs- und Zweckbindungsvermerken (siehe auch Nr. 6.5 des Haushaltsführungsrundschreibens 2024),

Soweit zutreffend, sind die in Anlage 2 zusammengestellten Erläuterungstexte zu verwenden. Die fett gedruckten Erläuterungstexte werden im IT-Verfahren Rechnungslegung automatisch generiert.

Fehlerhaft gebuchte Verpflichtungsermächtigungen sind durch das zuständige Ressort im IT-Verfahren Rechnungslegung zu korrigieren. Es ist zu beachten, dass diese Korrekturen nicht automatisiert in das HKR-Verfahren für das Haushaltsjahr 2025 übernommen werden. Die gebuchten Altverpflichtungen sind daher im HKR-Verfahren für das Haushaltsjahr 2025 entsprechend zu ändern.

Die obersten Bundesbehörden leiten dem ZFB den überarbeiteten und geprüften Entwurf ihrer Einzelplanrechnung spätestens bis zum **14. Februar 2025** zu.

Mit der Unterschrift unter dem Entwurf der Rechnung des Einzelplans wird die Vollständigkeit der Angaben versichert und zugleich erklärt, dass der Zentralkasse, der Bundeskasse sowie den Zollzahlstellen keine Anordnungen zur Leistung oder Annahme von Zahlungen außerhalb der Buchführung des Bundes erteilt worden sind. Soweit nachgeordnete Dienststellen Beiträge oder Teilbeiträge zu leisten haben, gilt Satz 1 entsprechend.

1.4.3 Beiträge zu den Übersichten zur Haushaltsrechnung

Die obersten Bundesbehörden leisten ihren Beitrag zu den Übersichten zur Haushaltsrechnung gemäß § 85 BHO. Mit der Rechnungslegung 2024 wird die Erfassung der Jahresabschlüsse bei Bundesbetrieben, der Veränderungen von Ansprüchen des Bundes und Einnahmeausfällen sowie der nicht veranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Bundes in der IT-Anwendung zur Rechnungslegung (Webtool) erstmalig ressortweit pilotiert. Die Übersendung der ehemaligen Muster per E-Mail an das BMF entfällt mit der Erfassung im Webtool. Auf das BMF-Schreiben vom 16. August 2024 (Az. II E 3 – H 1502/24/10007:002; DOK 2024/0676864) wird Bezug genommen.

Das Webtool stellt digitale Belege zur Datenerfassung bereit, die sich in Aufbau, Inhalt und Gliederung eng an den ehemaligen Mustern HR-BB, HR-EA und HR-NVE orientieren. Zur Unterstützung der Pilotierung werden die ehemaligen Muster letztmalig unter der Internet-Adresse www.zrb.bund.de unter „Rechnungslegung/Jährliche Rundschreiben zur Rechnungslegung“ zur Verfügung gestellt.

Die obersten Bundesbehörden erfassen die angeforderten Daten im Webtool und geben die Belege spätestens bis zum **28. Februar 2025** frei. In allen Belegen steht ein Upload-Bereich zur Verfügung, um ggf. ergänzende Unterlagen online beizufügen. Daneben sind Erläuterungen in dafür vorgesehenen Textfeldern möglich.

Nach Prüfung der Plausibilität und endgültiger Übernahme der Daten durch das ZFB bzw. das BMF stehen Exportbelege mit allen Meldedaten je Kapitel sowie je eine Einzelplanübersicht über die Veränderungen von Ansprüchen und Einnahmeausfälle aus Forderungen des Bundes, über die nicht veranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie über die Zulassung der Übertragbarkeit von Ausgaben für die eigenen Rechnungslegungsunterlagen zum Download zur Verfügung.

Eine Fehlanzeige ist zu allen Belegen erforderlich, für die keine Meldungen vorliegen, und ist im Webtool zu erfassen.

1.4.3.1 Übersicht über den Jahresabschluss bei Bundesbetrieben

Für Bundesbetriebe, die nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung buchen (§ 74 Abs. 1 BHO), sind die Bezeichnung, der Zweck des Betriebs sowie das Betriebsergebnis im

Beleg HR-BB darzustellen und zu erläutern. Die der Rechnungslegung zu Grunde liegenden Unterlagen (siehe § 87 Abs. 1 BHO) sind im Upload-Bereich des Belegs hochzuladen.

Fehlanzeige ist erforderlich und wird mittels Beleg HR-BB für den Einzelplan erstattet.

1.4.3.2 Übersicht über Veränderungen von Ansprüchen und Einnahmeausfälle aus Forderungen des Bundes

Gemäß § 85 Nr. 4 BHO ist der Haushaltsrechnung eine Übersicht der nach § 59 BHO erlassenen Ansprüche nach Geschäftsbereichen beizufügen. Mit dem **Beleg HR-EA** sind von den Ressorts die Veränderungen von Ansprüchen differenziert nach:

- Erlass,
- befristete Niederschlagung,
- unbefristete Niederschlagung,
- Vergleiche und Vertragsänderungen zum Nachteil des Bundes (§58 BHO) sowie
- Verzicht aus anderen Gründen.

unter der genauen Bezeichnung des Anspruchs, auf den verzichtet wird (z. B. Bußgeld, Gebühr, Ausgleichsabgabe, Verzugszinsen usw.), der Angabe der Rechtsgrundlage, die den Verzicht rechtlich begründet (z. B. §§ 261, 227 Abgabenordnung, § 12 Bundesbesoldungsgesetz, § 107 Abs. 4 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, § 19 Verwaltungskostengesetz, § 18 b Abs. 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz usw.) und der Angabe des Betrages, auf den verzichtet wird, zu melden. Es sind entsprechende Daten sämtlicher mit der Erhebung von Einnahmen des Bundes beauftragter Stellen, auch außerhalb der Bundesverwaltung, in die Erfassung einzubeziehen.

Der Verzicht auf die Erhebung aus anderen Gründen dient als Auffangtatbestand für die Fälle, denen weder ein Erlass, eine Niederschlagung, ein Vergleich noch eine Vertragsänderung zum Nachteil des Bundes zu Grunde liegt. Eine Begründung ist anzugeben.

Veränderungen von Ansprüchen können erst dann vorliegen, wenn zuvor von der Verwaltung auch ein Anspruch gegenüber Dritten beispielsweise in Form eines Bescheides oder einer Rechnung geltend gemacht worden ist. Ein Verzicht auf Einnahmen infolge der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch die Verwaltung, beispielsweise Kosten nicht zu erheben bzw. von einer Kosten- oder Gebührenerhebung abzusehen, begründet keinen Einnahmeausfall, der für die Zwecke der Rechnungslegung des Bundes zu dokumentieren wäre.

Eine mit der Geltendmachung des Anspruchs gegenüber Dritten entstandene Forderung des Bundes ist unverzüglich im Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes (ZÜV) oder einem anderen Subverfahren des HKR (z. B. IT-Verfahren Darlehen) zu buchen (s. a. VV Nr. 3.1 und Nr. 7 zu § 34 BHO). Erfolgt durch ein Verwaltungshandeln die Veränderung einer solchen Forderung, so ist dies ebenfalls im entsprechenden Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes zu buchen. Dabei ist auf die konsequente und korrekte Verwendung des entsprechenden Verarbeitungsschlüssels zu achten.

Die Bewirtschafter innerhalb des Ressorts sind vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Prüfungen des BRH zu diesem Themenkomplex in geeigneter Weise nochmals auf die Notwendigkeit der ordnungsgemäßen Erfassung von Forderungen des Bundes sowie deren Veränderung hinzuweisen.

Die im Beleg HR-EA vorgenommenen Eintragungen sind von den Ressorts in eigener Zuständigkeit mit den im ZÜV oder einem anderen Subverfahren des HKR gebuchten Beträgen abzugleichen. **Das Ergebnis ist zu dokumentieren.** Im Beleg HR-EA steht für die Dokumentation ein Erläuterungsfeld zur Verfügung. Der Inhalt wird in den Exportbeleg übernommen.

Fälle, in denen nach gleicher Rechtsgrundlage auf Einnahmen verzichtet worden ist, können auf Kapitelebene zusammengefasst werden.

Einnahmeverluste durch Kleinbetragsregelungen oder Bagatellgrenzen sind nicht auszuweisen (auch nicht gesammelt).

Fehlanzeige ist erforderlich und wird mittels Beleg HR-EA kapitelweise erstattet.

1.4.3.3 Übersicht über die nicht veranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen

Vermögensgegenstände sind die unbeweglichen und beweglichen Sachen, die im Eigentum des Bundes stehen (z. B. Liegenschaften, Dienst-Kfz, Büro- und Laborausstattungen, IT), sowie die geldwerten Rechte, deren Träger der Bund ist (z. B. Forderungen).

Im **Beleg HR-NVE** werden kapitelbezogen alle Einnahmetitel, bei denen das Ist das Soll überschreitet, ausgewiesen. Von Erfassenden sind alle über- und außerplanmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen in eigener Zuständigkeit zu identifizieren. Nach Auswahl des betroffenen Titels und Erfassung des Betrages sind zur Erläuterung die veräußerten Vermögensgegenstände auszuwählen und in geeigneter Weise zusammenzufassen.

Auf den Zusammenhang zur Vermögensbuchführung nach den Verwaltungsvorschriften zu §§ 73, 75, 76, 80 und 86 BHO für die Buchführung und Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes (VV-ReVuS) wird hingewiesen.

Fehlanzeige ist erforderlich und wird mittels Beleg HR-NVE kapitelweise erstattet.

1.4.3.4 Übersicht über die Zulassung der Übertragbarkeit von Ausgaben

Die Übersicht über die Zulassung der Übertragbarkeit von Ausgaben wird ab der Rechnungslegung 2024 zentral durch das ZFB auf der Grundlage der dort vorliegenden BMF-Entscheidungen im Zuge der Prüfung der Entwürfe der Rechnungen der Einzelpläne erstellt.

Die bisher angeforderte Meldung bzw. Erfassung im Webtool entfällt.

1.4.4 Übersicht über die Sondervermögen und Rücklagen des Bundes

Die Übersicht über die Sondervermögen und Rücklagen des Bundes ist Grundlage für die vom Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zu erteilende Entlastung der Rechnung der Sondervermögen, für die kein abweichendes Entlastungsverfahren vorgesehen ist.

Die obersten Bundesbehörden, die für die Verwaltung eines Sonder-, Zweck- oder Treuhandvermögens des Bundes zuständig sind, übermitteln die erforderlichen Angaben zur Rechnungslegung. Die zuständigen Bundesministerien sind in der **Anlage 3** aufgeführt. Die Angaben sind gemäß § 85 Nr. 2 BHO erforderlich. Darüber hinaus werden die Angaben zum Vermögen und zu den Schulden der Sondervermögen des Bundes in die Vermögensrechnung des Bundes übernommen.

Mit der Rechnungslegung 2024 wird die Erfassung der Daten zur Rechnungslegung der Sondervermögen erstmalig ressortweit im Webtool pilotiert. Auf das BMF-Schreiben vom 16. August 2024 (Az. II E 3 – H 1502/24/10007:002; DOK 2024/0676864) wird Bezug genommen.

Das Webtool stellt einen **Beleg Sondervermögen** zur Datenerfassung bereit, der in Aufbau, Inhalt und Gliederung eng an das Muster HR-SV angelehnt ist. Eine gesonderte Übermittlung der Daten mit Excel-Muster HR-SV per E-Mail entfällt mit der Erfassung im Webtool. Für rechnungsbe gründende Unterlagen steht ein Upload-Bereich im Beleg zur Verfügung.

Zur Unterstützung der Pilotierung werden das Muster HR-SV sowie die Ausfüllhinweise letztmalig unter der Internet-Adresse www.zrb.bund.de, „Rechnungslegung/Jährliche Rundschreiben zur Rechnungslegung“ zur Verfügung gestellt.

Stammdaten zu den Sondervermögen (bisher im Muster HR-SV Seite 1) werden ausschließlich durch das BMF im Webtool geändert bzw. bei neu errichteten Sondervermögen erfasst. Änderungsbedarf ist dem BMF vor Erfassung der Daten im Beleg per E-Mail an das Postfach Rechnungslegung@bmf.bund.de zu übermitteln. Bei neu errichteten Sondervermögen werden nach Erfassung der Stammdaten durch das BMF systemseitig die Belege für die Rechnungslegung der Sondervermögen im Webtool angelegt und bereitgestellt.

Im Beleg Sondervermögen sind neben der **Finanzrechnung** die **Geschäftsvorfälle** (bisher im Muster HR-SV Seite 5) zu erfassen. Die Endbestände der Vermögensrechnung sowie die Bestandsveränderungen mit und ohne haushaltsmäßige Zahlungen werden daraus automatisch ermittelt. Im gleichen Beleg sind Daten zu **Forderungen** gegen den Bund und **Verbindlichkeiten** des Bundes gegenüber dem Sondervermögen zu erfassen. Ausgenommen davon sind Forderungen des Bundes, die im IT-Verfahren Darlehen geführt werden. Diese Daten werden zentral in das Webtool importiert.

Sondervermögen können **Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen** übernehmen. Im Beleg Sondervermögen sind dann Daten zur Zweckbestimmung und gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, Ermächtigungshöhe, Ausnutzung und Schäden zu erfassen (bisher im Muster HR-SV Seite 6).

Die Daten zur Rechnungslegung der Sondervermögen sind spätestens **bis zum 7. März 2025** im Webtool zu erfassen und freizugeben. Die rechnungsbegründenden Unterlagen (z. B. Jahresabschlüsse, Wirtschaftspläne, ggf. Hilfsrechnungen) sind im Upload-Bereich des Beleges hochzuladen. Aus diesen Unterlagen sollen sich die Angaben im Beleg vollständig nachvollziehen und nachrechnen lassen.

Forderungen und Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber dem Sondervermögen, die in der Vermögensrechnung des Bundes nachzuweisen sind, können im Beleg Sondervermögen mit ihren Beständen und unterjährigen Veränderungen erfasst werden. Im Beleg ist dafür eine Vorauswahl an Kontierungen getroffen. Vorrangig gilt jedoch, dass Forderungen des Bundes gegenüber Sondervermögen des Bundes in einem der Einnahmeverfahren des Bundes vollständig und richtig zu buchen sind (VV Nr. 3.1 zu § 34 BHO). Forderungen, die im IT-Verfahren Darlehen geführt werden, werden bereits automatisiert in die Vermögensrechnung übernommen. Im Beleg Sondervermögen ist in diesen Fällen lediglich ein Hinweis im Erläuterungsfeld erforderlich. Soweit Forderungen und/oder Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen im Beleg erfasst werden, ist darauf zu achten, dass diese mit den Angaben in der Vermögens-Zentralrechnung des entsprechenden Einzelplans übereinstimmen. Bei Forderungsveränderungen ist zu prüfen, ob der Geschäftsvorfall in der Übersicht nach § 85 Nr. 4 BHO zu erfassen ist

Nach Prüfung und Datenübernahme durch das BMF steht im Webtool ein Exportbeleg zur Verfügung der neben der Finanz- und Vermögensrechnung sämtliche erfasste Rechnungslegungsdaten enthält. Dieser **Exportbeleg** ist dem Bundesrechnungshof mit den rechnungsbegründenden Unterlagen durch die rechnungslegende Stelle bzw. die zuständige oberste Bundesbehörde spätestens bis zum **16. Mai 2025** an das Postfach.GRP@brh.bund.de zu übersenden (Termin der Übersendung des Entwurfs der Haushaltsrechnung an den Bundesrechnungshof durch das BMF).

Der Beitrag zu den **Rücklagen des Bundes** wird vom BMF erstellt.

1.5 Weitere Beiträge zur Haushaltsrechnung

Das **Referat VII C 2** im BMF übersendet für das Haushaltsjahr 2024 bis zum **24. Februar 2025** per E-Mail an das Postfach Rechnungslegung@bmf.bund.de folgende Übersichten:

- Den Kreditfinanzierungsplan mit Angaben zum Soll (auf volle tausend gerundete Beträge) und Ist sowie zu den Abweichungen (jeweils centgenau).
- Die Übersicht über die Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen des Bundes (centgenau).

Das **Referat II A 2** im BMF übersendet bis zum **24. Februar 2025** per E-Mail an das Postfach Rechnungslegung@bmf.bund.de die

- Einnahmen und Ausgaben des Bundes in Mrd. Euro,
- Übersicht „Kassenmäßiger Abschluss des Bundeshaushalts 2024“ mit centgenauen Beträgen,
- Finanzierungsübersicht mit centgenauen Beträgen.

Das **Referat I A 4** im BMF übersendet bis zum **12. März 2025** per E-Mail an das Postfach Rechnungslegung@bmf.bund.de die Übersicht über die Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme gemäß Artikel 115-Gesetz sowie der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes für die Haushaltsjahre 2023 (endgültig) und 2024 (vorläufig).

1.6 Darstellung von Maßnahmen im Haushaltsvollzug

1.6.1 Regelungen für nicht genehmigte über- und außerplanmäßige Ausgaben

1.6.1.1 Sollerhöhung

Überplanmäßige Ausgaben, die dadurch entstehen, dass bei deckungsberechtigten Titeln eine im Rahmen der Deckungsmöglichkeiten vorgenommene Sollerhöhung wieder rückgängig gemacht werden muss, sind dem BMF unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

Für den Fall, dass der Mehrbedarf zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit auf einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarf beruhte, kann BMF auf Antrag des Ressorts die Erklärung abgeben, dass die Einwilligung nach Art. 112 Grundgesetz bei rechtzeitiger Antragstellung erteilt worden wäre.

1.6.1.2 Anrechnung von Mehrausgaben auf die Bewilligung von Ausgaben im nächsten Haushaltsjahr

Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben, für die keine Einwilligung gemäß Art. 112 Grundgesetz erteilt worden ist, sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen, das heißt, als Vorgriffe zu behandeln und kassenmäßig einzusparen.

Mehrausgaben bei nicht übertragbaren Ausgaben, für die keine Einwilligung gemäß Art. 112 Grundgesetz erteilt worden ist, sind haushaltsmäßig einzusparen.

In der Haushaltsrechnung werden über- und außerplanmäßige Mehrausgaben in der Höhe des **tatsächlichen** Bedarfs zum Jahresabschluss dargestellt, wobei der bewilligte Betrag nicht überschritten werden darf.

1.6.2 Aufnahme von Erläuterungen bei Titeln mit erweitertem Verstärkungs- und Zweckbindungsvermerk

Zur Schaffung größerer Transparenz in der Haushaltsrechnung wird bei Titeln mit einem erweiterten Verstärkungs- und Zweckbindungsvermerk **im Bedarfsfall** eine Erläuterung ausgebracht, die aufzeigt, welche Ausgaben (auf Basis der Jahreswerte) aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden. Die rechnungslegenden Stellen werden gebeten, bei Ausgabetiteln, die aufgrund des Haushaltsvermerkzusatzes „Dies gilt auch für zu erwartende Einnahmen aus bestehenden Ansprüchen“ verstärkt worden sind, dem ZFB bis zum **14. Februar 2025** folgende Angaben formlos zu übermitteln:

- die Höhe der Ausgaben, die aufgrund noch zu erwartender Einnahmen geleistet wurden,

- die Einnahmetitel, aus denen verstärkt worden ist.

1.6.3 Übersicht über die Selbstbewirtschaftungsmittel

Die nach Einzelplänen geordnete Übersicht über die Selbstbewirtschaftungsmittel wird durch das ZFB erstellt. Eine Zulieferung der obersten Bundesbehörden ist nicht erforderlich.

1.7 Prüfung durch die Fachreferate des BMF

Die Fachreferate der Haushaltsabteilung des BMF erhalten **ab dem 17. Februar 2025** einen Entwurf der Rechnung des in Ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Einzelplans. Die Entwürfe sind auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Erforderliche Änderungen sind mit der zuständigen obersten Bundesbehörde und dem ZFB abzustimmen.

1.8 Redaktionsschluss

Redaktionsschluss der Haushaltsrechnung ist **für die Ressorts der 28. März 2025**. Nach diesem Termin können Änderungen nicht mehr berücksichtigt werden.

1.9 Fertigstellung und Übersendung der Haushaltsrechnung des Bundes

Das ZFB erstellt auf der Grundlage der Rechnungen der Einzelpläne und der weiteren Beiträge nach den Vorgaben des BMF die Haushaltsrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2024 und übersendet diese dem BMF bis spätestens **30. April 2025** in elektronischer Form.

Den endgültigen Entwurf der Haushaltsrechnung 2024 übersendet das BMF bis zum **16. Mai 2025** an den Bundesrechnungshof. Die Dokumente Band 1 und Band 2 der Haushaltsrechnung werden zu den genannten Terminen ausschließlich in elektronischer Form auf dem BSCW-Server bereitgestellt.

1.10 Übersendung der Rechnungen der Einzelpläne

Nach Abschluss der Rechnungslegung übersendet das ZFB bis **16. Mai 2025** jeder obersten Bundesbehörde sowie dem Bundesrechnungshof per E-Mail die Einzelplanrechnungen.

Der Ausfertigung für den Bundesrechnungshof werden alle Entscheidungen des BMF zur Haushaltsführung 2024 sowie ggf. weitere für die Prüfung der Rechnungen der Einzelpläne erforderliche Unterlagen vollständig beigelegt (siehe auch Anlage 4). Diese werden vom ZFB ausschließlich auf dem BSCW-Server bereitgestellt.

2 Vermögensrechnung

2.1 Rechnungslegungsverfahren

Für die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes sind die **Verwaltungsvorschriften zu §§ 73, 75, 76, 80 und 86 BHO für die Buchführung und die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes (VV-ReVuS)** in der Fassung vom 18. Februar 2021 (GMBI. S. 662) maßgebend. Die 2. Aktualisierung der Vorschriften ist mit Rundschreiben vom 25. März 2021 (II E 3 - H 3006/15/10001:009; DOK 2021/0216287) bekanntgegeben und in Kraft gesetzt worden. Seitdem folgt die Vermögensrechnung der Kontierungssystematik und wird nunmehr nach dem handelsrechtlichen Abschlussgliederungsprinzip aufgestellt.

Die VV-ReVuS sind unter der Internet-Adresse www.zrb.bund.de unter „Vorschriften/Vorschriften zur Rechnungslegung/Formulare und Vorschriften zur Vermögensrechnung des Bundes“ veröffentlicht.

Das BMF erstellt auf Basis der von den obersten Bundesbehörden übersandten Unterlagen die **Vermögens-Hauptrechnung** des Bundes sowie weiterer Beiträge die **Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2024** und legt diese dem Bundesrechnungshof bis zum **6. Juni 2025** vor.

2.1.1 Terminübersicht

In **Anlage 5** sind sämtliche Termine für die Erstellung der Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2024 zusammengestellt.

2.1.2 IT-Verfahren Darlehen bei der Bundeskasse

Zu den gemäß Nr. 2.4.2 VV-ReVuS im IT-Verfahren Darlehen zu führenden Vermögenskonten werden nach dem letzten Buchungstag die Unterlagen zur Rechnungslegung (Vermögens-Rechnungsnachweisungen, Vermögens-Oberrechnungen, Vermögens-Zentralrechnungen, Vermögens-Hauptrechnung) aus dem IT-Verfahren Darlehen erstellt und durch die **Bundeskasse - Dienstort Halle** - der jeweils zuständigen Stelle in komprimierter Form (ZIP-Dateiformat) per E-Mail bis zum **28. Januar 2025** übersandt. Es ist sicherzustellen, dass die Bundeskasse über Änderungen bei der Adressierung der buchführenden bzw. rechnungslegenden Stellen unverzüglich nach Bekanntwerden informiert wird. Der Empfang der Unterlagen ist der Bundeskasse schriftlich zu bestätigen.

Je eine Ausfertigung der Unterlagen ist von der **Bundeskasse - Dienstort Halle** - an den Bundesrechnungshof ausschließlich elektronisch an Postfach.GRP@brh.bund.de bis zum **28. Januar 2025** zu übersenden.

2.1.3 Fremde Währung

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank am 31. Dezember des Rechnungsjahres in Euro umzurechnen (Nr. 2.1.6 VV-ReVuS).

BMF wird die zu verwendenden Referenzkurse **zentral vorgeben**. Diese Kurse werden gleichzeitig für Berechnungen in der IT-Anwendung für die Vermögensrechnung, unter anderem für die Ermittlung der Rechnungswerte für Beteiligungen des Bundes an internationalen Organisationen und Einrichtungen, als Stammdaten hinterlegt.

2.2 Pilotierung in der IT-Anwendung zur Vermögensrechnung

In der Rechnungslegung 2024 wird die Erfassung der Rechnungswerte nationaler und internationaler Kapitalbeteiligungen, der Flächen bebauter und unbebauter Grundstücke außerhalb des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements, des Infrastrukturvermögens sowie der Naturgüter, der Forderungen und Verbindlichkeiten des Bundes außerhalb des Epl. 32 und der Rückstellungen für die Sanierung ökologischer Altlasten in der IT-Anwendung zur Vermögensrechnung (Webtool) erstmalig ressortweit pilotiert. Auf das BMF-Schreiben vom 16. August 2024 (Az. II E 3 – H 1502/24/10007:002; DOK 2024/0676864) wird Bezug genommen. Vorschriften zur Vermögensrechnung sind davon nicht berührt.

Das Webtool stellt **digitale Belege zur Datenerfassung** bereit, die sich in Aufbau, Inhalt und Gliederung eng an den Mustern VR-KB, VR-IE, VR-TB, VR-FL und VR-KA orientieren. Eine gesonderte Übermittlung der Daten zur Vermögensrechnung in den Mustern VR-KB, VR-IE, VR-FL und VR-TB per E-Mail entfällt mit der Erfassung im Webtool. Umfang und Inhalt der jeweils zu erfassenden Daten entsprechen den bisher im jeweiligen Muster gemachten Angaben. Für rechnungsbegründende Unterlagen (z. B. Jahresabschlüsse, ggf. Hilfsrechnungen) stehen ein Upload-Bereich und für Erläuterungen Textfelder jeweils im Beleg zur Verfügung.

Zur Unterstützung der Pilotierung werden die Muster sowie die Ausfüllhinweise letztmalig unter der Internet-Adresse www.zrb.bund.de, „Rechnungslegung/ Jährliche Rundschreiben zur Rechnungslegung“ zur Verfügung gestellt.

Nach Prüfung und endgültiger Übernahme der Daten in die Vermögens-Hauptrechnung des Bundes durch das BMF stehen ressortseitig sowohl **Exportbelege** mit allen vermögensrechnungsrelevanten Daten im Einzelfall als auch die **Vermögens-Zentralrechnung des Einzelplans zum Download** zur Verfügung.

Die Exportbelege beinhalten alle bisher an BMF in den bekannten Mustern übermittelten Daten. Sie sind als Nachweis für die jeweilige Rechnungslegung mit den zugehörigen begründenden Unterlagen vorgesehen und ressortseitig in eigener Zuständigkeit zu archivieren und aufzubewahren (VV-ReVuS Nr. 6.2).

Die Vermögens-Zentralrechnung, die das Webtool bereitstellt, erfüllt die Anforderungen nach Nr. 5.3.3 VV-ReVuS und enthält alle ressortbezogenen Vermögensrechnungsdaten. Ergänzungen gemäß Nr. 5.3.3 Abs. 2 VV-ReVuS sind nicht mehr erforderlich.

2.3 Aufgaben der obersten Bundesbehörden

2.3.1 Grundsätzliches

2.3.1.1 Zuständigkeit

Die **Beauftragten für den Haushalt** (BfdH) sind für die **form- und fristgerechte Zuleitung** der Daten und Unterlagen für die Erstellung der Vermögensrechnung des Bundes verantwortlich. Mit der Pilotierung in der Vermögensrechnung 2024 wird die Übersendung der Unterlagen zur Erstellung der Vermögensrechnung per E-Mail durch die **Erfassung** der Daten und Online-Bereitstellung von rechnungsbegründenden Unterlagen im Webtool abgelöst. Die **Prüfung** der Meldung und beizufügenden Unterlagen auf **Vollständigkeit** und **Richtigkeit** sowie die **Freigabe der Übermittlung** der Daten an das BMF obliegt den BfdH oder den durch sie beauftragten Stellen. Die Freigabe der Belege auf der Ressortseite ersetzt die bisherige Versicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit durch Zeichnung der Muster gegenüber BMF.

2.3.1.2 Kontinuität der Vermögensrechnung

Die Anfangsbestände für das Haushaltsjahr 2024 müssen grundsätzlich mit den Endbeständen für das Haushaltsjahr 2023 übereinstimmen. Die im Webtool bereitgestellten Belege enthalten in jeder Kontierung bereits systemseitig die entsprechenden Anfangsbestände. Sofern sich Abweichungen der zu meldenden, tatsächlich vorhandenen Anfangsbestände 2024 zu den Endbeständen der Vermögensrechnung 2023 ergeben, ist die Abweichung in der laufenden Rechnungslegung durch eine Bestandsänderung ohne haushaltsmäßige Zahlung zu korrigieren (vergleiche Nr. 1.4.5 i. V. m. Nr. 2.5 Abs. 5 VV-ReVuS). Das gilt insbesondere für den Rechnungswert für Beteiligungen des Bundes an nationalen und internationalen Organisationen und Einrichtungen (Kapitalbeteiligungen, Nr. 3.5.1 VV-ReVuS) sowie Sonder- und Treuhandvermögen bei Vorliegen testierter Jahresabschlüsse. Für Kapitalbeteiligungen werden mit Abschluss der vorjährigen Vermögensrechnung systemseitig Korrekturbelege mit den Daten des vorläufigen Jahresabschlusses 2023 bereitgestellt, die durch die rechnungslegenden Stellen geprüft und auf Basis der testierten Jahresabschlüsse 2023 geändert werden können. Nach Prüfung und Datenübernahme durch das BMF werden notwendige Änderungsbeträge in den Hauptbelegen für die Vermögensrechnung 2024 in der Berechnung des Rechnungswertes (bisher Abschnitt III. der Muster VR-KB und VR-IE) automatisch ausgewiesen (siehe Nr. 2.3.11.2).

In Ausnahmefällen kann BMF einen Anfangsbestand korrigieren. Hierfür ist ein formloser Antrag mit Begründung an das BMF ausschließlich per E-Mail an das Postfach Rechnungslgung@bmf.bund.de zu übersenden.

2.3.2 Vermögens-Zentralrechnung

Die obersten Bundesbehörden stellen jeweils die **Vermögens-Zentralrechnungen** für die Einzelpläne auf (Nr. 5.3.3 VV-ReVuS). Das für die Aufstellung zu verwendende Muster Vermögensrechnung Einzelplan (Vermögens-Zentralrechnung) der VV-ReVuS steht unter der Internet-Adresse www.zrb.bund.de unter „Rechnungslegung/Vorschriften zur Rechnungslegung/Formulare und Vorschriften zur Vermögensrechnung“ in ausfüllbarer Form zur Verfügung. Sofern erforderlich, sind Kontierungen zu ergänzen bzw. nicht (mehr) genutzte Kontierungen aus Gründen der Übersichtlichkeit aus dem Muster zu entfernen.

Hierfür kann auch die Download-Funktion des Webtools genutzt werden. Nach vollständiger Prüfung und Datenübernahme durch das BMF wird eine Vermögens-Zentralrechnung bereitgestellt, die die Anforderungen nach Nr. 5.3.3 i.V. m. Anhang 4 VV-ReVuS erfüllt.

Das Muster Vermögensrechnung Einzelplan (Anhang 4 VV-ReVuS) wird nach Nr. 6.1 Abs. 2 VV-ReVuS für folgende Sachverhalte **dauerhaft** geändert. Die Änderungen sind vorläufig und werden in eine nächste Aktualisierung der VV-ReVuS mit einbezogen:

- Nachweis der Rückstellungen,
- nachrichtlicher Ausweis der Vorjahresabschlüsse der Kapitalbeteiligungen sowie
- nachrichtlicher Ausweis der Finanzanlage oder Rückstellung für die Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes.

Spätestens bis zum 6. Juni 2025 ist dem **Bundesrechnungshof** ausschließlich elektronisch an das Postfach.GRP@brh.bund.de eine Ausfertigung der Vermögens-Zentralrechnung zu übersenden.

Abweichend von Nr. 2.3.2 dieses Rundschreibens und von Nr. 5.3.3 Abs. 5 VV-ReVuS ist die Übersendung einer Ausfertigung der **Vermögens-Zentralrechnung** von den obersten Bundesbehörden an das BMF wie folgt erforderlich:

- Von BMF, **Referat VII C 2**, ist die **Vermögens-Zentralrechnung des Einzelplans 32** unter Verwendung des abgestimmten Vordrucks zur Rechnungsnachweisung Einzelplan 32 bis zum **24. März 2025** per E-Mail an das Postfach Rechnungslegung@bmf.bund.de zu übersenden. Zeitgleich ist BMF eine Importdatei mit den Daten der Vermögens-Zentralrechnung des Epl. 32 im JSON-Format bereitzustellen.
- Von dem für die Rechnungslegung des Bundesnachrichtendienstes zuständigen BfdH der obersten Bundesbehörde ist die **Vermögens-Rechnungsnachweisung für den Bundesnachrichtendienst** bis zum **7. März 2025** per E-Mail an das Postfach Rechnungslegung@bmf.bund.de zu übersenden.

2.3.3 Anpassungen im Kontierungsplan

Im neuen Kontierungsplan des Bundes sind Erweiterungen und Korrekturen in den Kontengruppen 14, 15, 17, 22, 24, 26, 39, 40, 46, 48 sowie in der Kontenklasse 8 erforderlich. Einzelheiten nebst Begründung der Aktualisierung sind der **Anlage 6** zu entnehmen.

Die Anpassungen im Kontierungsplan (Nr. 2.3.3 VV-ReVuS) sind vorläufig und werden bei der nächsten Aktualisierung der VV-ReVuS berücksichtigt.

2.3.4 Im IT-Verfahren Darlehen geführte Vermögenskonten

Die **Vorprüfung** der im IT-Verfahren Darlehen geführten Vermögenskonten erfolgt mit dem Ziel, die Datenqualität in Vorbereitung der Rechnungslegung nachhaltig zu verbessern. Den BfdH der obersten Bundesbehörden werden bis zum **25. Oktober 2025** per E-Mail die maschinell erstellten Unterlagen zur Vermögens-Zentralrechnung des Einzelplans einschließlich aller zugehöriger Vermögens-Rechnungsnachweisungen sowie weiterer Unterlagen in komprimierter Form (ZIP-Dateiformat) durch die Bundeskasse - Dienstort Halle - übersandt. Die ggf. weitere Verteilung der Einzeldokumente ist durch die obersten Bundesbehörden vorzunehmen. Die Vermögenskonten sind auf Vollständigkeit und Richtigkeit der erfolgten Buchungen zu prüfen und erforderliche Korrekturen sind vorzunehmen.

Der **letzte Buchungstag** für die im zentralen IT-Verfahren Darlehen zu führenden Vermögenskonten für das Haushaltsjahr 2024 ist der **8. Januar 2025**. Korrekturen nach diesem Buchungstag können nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das BMF die Vermögens-Hauptrechnung für das Haushaltsjahr 2024 für die im IT-Verfahren Darlehen geführten Vermögenskonten auf Grundlage der von der Bundeskasse - Dienstort Halle - übersandten Unterlagen (siehe Nr. 5.3.4 Abs. 3 VV-ReVuS und Nr. 2.1.2 dieses Rundschreibens) erstellt. Durch die oberste Bundesbehörde ist sicherzustellen, dass die bis zum letzten Buchungstag im IT-Verfahren Darlehen veranlassten Buchungen vollständig und richtig sind. Das Prinzip der wirtschaftlichen Zurechnung der Forderungen zum Bund (siehe Nr. 2.3.6) ist zu beachten.

2.3.5 Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeleistungen

Die Ermittlung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes stützt sich unter anderem auf Daten der Personalstandstatistik des Statistischen Bundesamts.

Die für die **Personalstandstatistik**, die jährlich zum Stichtag 30. Juni erhoben wird, benötigten Daten sind dem **Statistischen Bundesamt spätestens bis Ende Oktober 2024** bereitzustellen, falls der Termin **31. August 2024** nicht eingehalten werden konnte.

Die für die **Versorgungsempfängerstatistik**, die jeweils zum Stichtag 1. Januar erhoben wird, benötigten Daten sind dem **Statistischen Bundesamt bis 31. Januar 2025** zu übersenden.

Die Datenlieferung zu den Statistiken erfolgt für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw), für den Personalstand des Deutschen Archäologischen Instituts durch das Institut selbst und für die anderen Bereiche durch das Informationstechnikzentrum Bund (ITZ Bund). Die Daten zu den Beamtinnen und Beamten des Bundeseisenbahnvermögens einschließlich der an die

Deutsche Bahn AG ausgeliehenen Beamtinnen und Beamten und der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind vom Bundeseisenbahnvermögen bereit zu stellen. Die Daten für die Postnachfolgeunternehmen sind durch die Deutsche Post AG, die Deutsche Bank AG und die Deutsche Telekom AG (Personalstand) bzw. die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (Versorgungsempfänger) bereit zu stellen.

Die obersten Bundesbehörden, unter deren Aufsicht die datenliefernden Stellen fallen, sind für die termingerechte Datenlieferung zu den Statistiken verantwortlich.

2.3.6 Abführungsverpflichtungen aus Forderungsverkäufen

Für den Nachweis von Forderungen des Bundes in der Vermögensrechnung des Bundes ist die **wirtschaftliche Zurechnung** der Vermögenswerte zum Bund entscheidend. Im Falle von Forderungsverkäufen ist es möglich, dass die rechtliche und die wirtschaftliche Zurechnung auseinanderfallen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Risiko des Forderungsausfalls nicht an den Käufer übertragen wurde und damit beim Bund verblieben ist.

Die sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Abführungsverpflichtungen des Bundes gegenüber dem Käufer stellen Verbindlichkeiten des Bundes dar, über die gemäß VV-ReVuS Buch zu führen und Rechnung zu legen ist.

Diese Verbindlichkeiten sind im **Beleg Verbindlichkeiten** des jeweiligen Einzelplans (bisher Muster VR-TB) bis zum **27. Januar 2025** im Webtool zu erfassen und ggf. mit rechnungsbegründenden Unterlagen online an BMF weiterzuleiten.

2.3.7 Flächengrößen der zum Bundesvermögen gehörenden Grundstücke

Nach dem Kontierungsplan sind in der Vermögensrechnung Flächengrößen der zum Bundesvermögen gehörenden Grundstücke des Infrastrukturvermögens (Hauptkonto 060), der Naturgüter (Hauptkonto 061) sowie bebaute und unbebaute Grundstücken (Kontengruppe 05) mit ihren Flächen nachzuweisen. Das Webtool stellt zur Erfassung der Flächen jeweils gleichlautend bezeichnete Belege bereit.

Zu den Bestimmungen in Nr. 3.4 VV-ReVuS werden folgende ergänzende Hinweise gegeben:

- Bei der Zuordnung von Flächen zu den neuen Kontierungen ist folgende **Vorrangautomatik** zu beachten: Infrastrukturvermögen, Naturgüter, bebauter Grund, unbebauter Grund.
- Zu den **Naturgütern** zählen **Wald, Parkanlagen und Grünflächen jeder Art**, also Blühflächen, Wiese oder Moor und Gewässer, soweit sie nicht dem Infrastrukturvermögen zuzuordnen sind.
- **Unbebaute Grundstücke** sind Grundstücke ohne bauliche Einrichtungen. Hierzu zählen auch **Ackerflächen** und **andere landwirtschaftlich genutzte Flächen**. Letztlich handelt es sich bei dieser Position quasi um eine „Auffangposition“, weil die Positionen Infrastrukturvermögen und Naturgüter ausdrücklich verneint werden müssen.

- Werden Naturgüter im Zuge von Infrastrukturmaßnahmen als **Ausgleichsmaßnahmen** erworben, sind sie gleichwohl als Naturgüter zu erfassen, wenn die vermögensrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Sachzusammenhang zu einem Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren ist für die vermögensrechtliche Einordnung unerheblich, ebenso die Tatsache, dass eine wirtschaftliche Verwertung (künftig) nicht (mehr) möglich ist. Insoweit gilt auch hier die o.g. Prüfreihefolge.
- Flächen, die erworben werden, um **darauf Infrastrukturvermögen zu errichten**, werden von Beginn an als Grundstücke des Infrastrukturvermögens nachgewiesen. Wird die Infrastrukturmaßnahme endgültig nicht durchgeführt, sind die Flächen vermögensrechtlich neu zu bewerten und entsprechend umzubuchen.
- Die **Flächen** sind als **Vermögensgegenstände** abzugrenzen, das heißt, Grundstücke des Infrastrukturvermögens sind entsprechend beim Infrastrukturvermögen einzuordnen. Ausgleichsflächen, i. d. R. Naturgüter, sind davon abzugrenzen.
- Sofern das Eigentum an Stellen der mittelbaren Bundesverwaltung (z. B. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) übertragen wurde, entfällt die Aufnahme in die Vermögensrechnung des Bundes. Eigentumsübertragungen im Haushaltsjahr 2024 sind als Abgänge mit haushaltsmäßiger (z. B. Verkauf einer Liegenschaft) bzw. ohne haushaltsmäßige Zahlung (z. B. Eigentumsübertragung an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) anzugeben.
- **Dienstbarkeiten** für Kompensationsmaßnahmen, für Zuwegungen oder auch für Entwässerung oder Ähnliches sind als immaterielle Vermögensgegenstände nach Nr. 3.3 Abs. 3 VV-ReVuS in einem Bestandsverzeichnis über bewegliche Sachen gemäß Nr. 1.2 Abs. 2 Anhang 6 zu VV-ReVuS zu erfassen. Maßgeblich für die Kontierung ist der Verwaltungskontenrahmen (Nr. 1.3 Abs. 3 Anhang 6 zu VV-ReVuS). Diese Fälle sind dem Hauptkonto 022 - Ähnliche Rechte und Werte - zuzuordnen. Die Kontierungen im Einzelnen sind der Anlage 7 zu diesem Rundschreiben zu entnehmen.

Zu erfassen ist die **gesamte Fläche**, die **mit der Dienstbarkeit verbunden** ist. Darüber hinaus sind nach den Regelungen zu den Bestandsverzeichnissen - wenn auch nur nachrichtlich - die Anschaffungskosten zu erfassen. Sind die Anschaffungskosten nicht bekannt, ist ein Preis anzusetzen, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle den Preis beeinflussenden Umstände zu berücksichtigen (vgl. Nr. 2.2 Abs. 1 bzw. Nr. 3.2 Abs. 1 Anhang 6 zu VV-ReVuS).

Es wird gebeten, die auf die **Dienstbarkeiten entfallenden Flächen** einschließlich deren Bestandsveränderungen **nachrichtlich** im Beleg Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten (bisher Muster VR-FL) anzugeben und damit im Zusammenhang stehende Veränderungen bei den Beständen an Grundstücken kurz zu erläutern.

- **Liegenschaftsnachweise** sind für **alle Grundstücke des Bundes** zu führen, unabhängig davon, ob bebaut, unbebaut, Infrastrukturvermögen und/oder Naturgüter. Für die Klassifizierung bzw. auch Identifizierung ist die **Kontierung maßgeblich und verbindlich**. Die Kennzahlen nach dem Katalog lt. Ausfüllhinweisen zum Liegenschaftsnachweis (Anhang 3 zu VV-ReVuS) ist eine rein nachrichtliche Angabe. Die Ausfüllhinweise zum Liegenschaftsnachweis sind diesbezüglich vorläufig aktualisiert worden.

Die vorstehenden Hinweise werden in eine künftige Aktualisierung der VV-ReVuS einbezogen.

Die **Belege zu den Flächen** der im Eigentum des Bundes stehenden Grundstücke sowie der Flächen, die auf Dienstbarkeiten entfallen (bisher Muster VR-FL), sind von der obersten Bundesbehörde bis zum **7. Februar 2025** im Webtool zu erfassen und ggf. mit rechnungsbegründenden Unterlagen freizugeben.

2.3.8 Angaben für die Finanzvermögensstatistik des Bundes

Bei der Kontierung von Forderungen sind die Hinweise zu den Bereichsabgrenzungen (Vgl. Abschnitt D Anhang 1 VV-ReVuS) zu berücksichtigen. Für die finanzstatistische Differenzierung der Forderungen sind die Erläuterungen aktualisiert worden (siehe **Anlage 6**). Die Anpassungen sind vorläufig und werden bei der nächsten Aktualisierung der VV-ReVuS berücksichtigt.

2.3.9 Behördeneigene Kantinen

Grundlage der Rechnungslegung sind die Bestimmungen über die Buchführung, Lagerverwaltung und Abrechnung der behördeneigenen Kantinen (Kantinen-Abrechnungs-Bestimmungen). Die Bestimmungen sind unter der Internet-Adresse www.zrb.bund.de unter „Rechnungslegung/Vorschriften zur Rechnungslegung/Vorschriften zur Vermögensrechnung“ veröffentlicht.

Die Hinweise im Rundschreiben des BMF vom 1. Oktober 2015 (Gz: II A 8 - P 1804/15/10002, DOK 2015/0578289) in Bezug auf Kantinen, welche in den Anwendungsbereich der Kantinenrichtlinien des BMI fallen und nicht durch einen Pächter betrieben werden, sind zu beachten. Das Rundschreiben ist unter der Internet-Adresse www.zrb.bund.de unter „Rechnungslegung/Vorschriften zur Rechnungslegung/Vorschriften zur Vermögensrechnung“ veröffentlicht.

Für jede **behördeneigene Kantine** ist zur Ermittlung des Rechnungswertes ein **Beleg Behördeneigene Kantine** (bisher Muster VR-KA) bis zum **7. März 2025** im Webtool zu erfassen und freizugeben. Die Meldung für den Einzelplan 14 erfolgt in der mit dem BMF abgestimmten Form.

2.3.10 Wertpapiere aus Platzhalterverträgen und Treuhandgeschäften

Zum Nachweis der Forderungen und der Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber der KfW aus Platzhalterverträgen und Treuhandgeschäften hat **Referat II A 5** die **Belege Wertpapiere des Anlagevermögens** sowie **Verbindlichkeiten** gegenüber verbundenen Unternehmen und Einrichtungen sowie gegenüber Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, im Einzelplan 60 (bisher Beleg Muster VR-TB) zu erfassen und diese bis zum **4. April 2025** freizugeben. Ein erläuternder Textbeitrag zu den Wertpapieren aus Platzhalterverträgen und Treuhandgeschäften ist im Upload-Bereich der Belege bereitzustellen.

2.3.11 Kapitalbeteiligungen

2.3.11.1 Ermittlung des Rechnungswertes

Kapitalbeteiligungen sind **Beteiligungen des Bundes am Kapital von Unternehmen aller Art** sowie von internationalen Organisationen und Einrichtungen. Ab der Rechnungslegung 2023 gelten die Bestimmungen zu den Kapitalbeteiligungen in Nr. 3.5.1 VV-ReVuS abweichend von Nr. 1.2 Abs. 1 Satz 2 VV-ReVuS auch für Beteiligungen an unter der Aufsicht des Bundes stehende Anstalten des öffentlichen Rechts. Abhängig von der **Beteiligungsquote** werden die Kapitalbeteiligungen als Anteile an verbundenen Unternehmen und Einrichtungen (Nr. 3.5.1.1 VV-ReVuS), Beteiligungen (Assoziierte Einrichtungen, Nr. 3.5.1.2 VV-ReVuS) oder sonstige Anteilsrechte, die keine Beteiligung sind, ausgewiesen (Nr. 3.5.1.4 VV-ReVuS).

Erstmals im Haushaltsjahr 2023 sind folgende **Anstalten öffentlichen Rechts** in die Vermögensrechnung des Bundes aufgenommen worden:

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
- Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost und
- Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben.

Diese Anstalten erfüllen die vermögensrechtlichen Kriterien für eine Aufnahme und werden als Anteile an verbundenen Unternehmen und Einrichtungen (Nr. 3.5.1.1 VV-ReVuS) in der Vermögensrechnung ausgewiesen. Sollten darüber hinaus weitere - hier nicht explizit genannte - Anstalten des öffentlichen Rechts die vermögensrechtlichen Kriterien erfüllen, sind diese in eigener Zuständigkeit für die Vermögensrechnung des Bundes zu melden und zu berücksichtigen.

Die vorstehenden Änderungen und Hinweise sind vorläufig und werden in eine künftige Aktualisierung der VV-ReVuS einbezogen.

Kapitalbeteiligungen werden unabhängig von ihrer Rechtsform mit dem Anteil des Bundes am Eigenkapital des Unternehmens oder der Einrichtung, dem sogenannten **Rechnungswert**, geführt. Maßgeblich zur Bestimmung des Rechnungswertes sind die Regelungen in Nr. 3.5.1.4 VV-ReVuS. Es wird darauf hingewiesen, dass Zahlungen aus dem und in den Bundeshaushalt nur dann zu erfassen sind, soweit sie den Rechnungswert verändern (z. B. Gewinnabführung, Sonderposten des Anlagevermögens bei Projektförderungen u. Ä.).

2.3.11.2 Haupt-, Nachmelde- und Korrekturbelege

Für jede **Kapitalbeteiligung** - einschließlich der neu zu berücksichtigenden **Anstalten des öffentlichen Rechts** - ist zur Ermittlung des Rechnungswertes sowie zur Darstellung der **Forderungen** und **Verbindlichkeiten** des Bundes gegenüber der Kapitalbeteiligung ein **Beleg Kapitalbeteiligung** (bisher Muster VR-KB oder Muster VR-IE) von der obersten Bundesbehörde im Webtool zu erfassen und freizugeben. Rechnungsbegründende Unterlagen wie Jahresabschlüsse, Gesellschafterbeschlüsse sind im Upload-Bereich des Beleges hochzuladen. Aus diesen Unterlagen sollen sich die Angaben im Beleg vollständig nachvollziehen und nachrechnen lassen.

Die **Belege Kapitalbeteiligungen** werden in drei Ausprägungen bereitgestellt. Sie verfügen über den gleichen Inhalt und Aufbau, haben jedoch jeweils eine andere Funktion:

a) **Nachmeldebelege**

Nachmeldebelege werden eingesetzt, um Vorjahresabschlüsse bei Kapitalbeteiligungen in der aktuellen Vermögensrechnung zu erfassen. Vorjahresanfangsbestand, die unterjährige Entwicklung sowie der Vorjahresendbestand werden in der Übersicht Vorjahresabschlüsse (siehe Vermögensrechnung 2023, Seite 100ff.) geführt. Gleichzeitig werden die Bestände sowie die Gesamtveränderung des Vorjahres in der aktuellen Vermögensrechnung nachgewiesen. Das gilt auch für Forderungen und Verbindlichkeiten, die im Beleg der Kapitalbeteiligung erfasst sind (siehe 2.3.11.4). Nach vollständiger Prüfung und Datenübernahme durch das BMF wird ein Hauptbeleg für das aktuelle Rechnungslegungsjahr initialisiert und bereitgestellt. Liegt kein aktueller Jahresabschluss vor, wird für das aktuelle Rechnungslegungsjahr Fehlanzeige erstattet.

b) **Korrekturbelege**

Das Webtool stellt immer dann einen Korrekturbeleg bereit, wenn für eine Kapitalbeteiligung in der abgeschlossenen Vermögensrechnung ein (noch) nicht testierter Jahresabschluss vorgelegt worden ist. Im Korrekturbeleg werden die vorausgefüllten Daten des nicht testierten Jahresabschlusses überprüft und ggf. aktualisiert. Notwendige Änderungen werden automatisch als Korrekturbetrag in den Hauptbeleg des nachfolgenden Rechnungsjahres übernommen (Kontinuität der Vermögensrechnung, siehe Abschnitt 2.3.1.2). Das gilt auch für Forderungen und Verbindlichkeiten, die im Beleg der Kapitalbeteiligung erfasst sind (siehe 2.3.11.4). Nach vollständiger Prüfung und Datenübernahme durch das BMF wird ein Hauptbeleg für das aktuelle Rechnungslegungsjahr initialisiert und bereitgestellt.

c) **Hauptbelege**

Der Hauptbeleg ist der Basisbeleg für das aktuelle Rechnungsjahr, der entweder mit Daten eines testierten oder auch vorläufigen Jahresabschlusses befüllt wird. Das gilt auch für Forderungen und Verbindlichkeiten, die im Beleg der Kapitalbeteiligung erfasst sind (siehe 2.3.11.4). Im Fall eines vorläufigen Jahresabschlusses schließt sich im Folgejahr ein Korrekturbeleg an. Liegt in der aktuellen Rechnungslegung kein aktueller Jahresabschluss vor, wird Fehlanzeige erstattet. Im Folgejahr werden die Daten des Vorjahresabschlusses mit Nachmeldebeleg erfasst.

Nachmelde- und Korrekturbelege können **sofort** im Webtool erfasst werden, wenn die Nutzerprofile eingerichtet worden sind. Zur Vorstellung der Funktionalitäten des Webtool bietet BMF WebEx-Schulungen an (siehe BMF-Schreiben vom 16. August 2024 (Az. II E 3 – H 1502/24/10007:002; DOK 2024/0676864). Über die Initialisierung der Hauptbelege für die Vermögensrechnung 2024 informiert das BMF gesondert. Es wird empfohlen, die Erfassung und Freigabe der Nachmelde- und Korrekturbelege vor Beginn der Vermögensrechnung 2024 abzuschließen, um den Rechnungslegungsprozess zeitlich zu entzerren.

Die **Belege für die Kapitalbeteiligungen des Bundes** sind bis zum **11. April 2025** im Webtool zu erfassen und freizugeben.

Abweichend davon sind die vom BMZ ausgefüllten **Nachmeldebelege für Kapitalbeteiligungen mit Vorjahresabschlüssen** bis zum **15. Januar 2025** im Webtool zu erfassen und freizugeben.

2.3.11.3 Bundesanteil und Kontierungswechsel

Für alle **Kapitalbeteiligungen** ist im Beleg zur Ermittlung des Rechnungswertes **der prozentuale Bundesanteil** anzugeben. Der prozentualen Beteiligungsquote folgend wird im Webtool automatisch eine Kontierung zum Nachweis des Rechnungswertes in den Finanzanlagen des Bundes als **verbundenes Unternehmen** bzw. Einrichtung (mehr als 50 v. H. Bundesanteil), als **Beteiligung** (mehr als 20 v. H. , maximal 50 v. H. Bundesanteil) oder als **sonstiges Anteilsrecht** (weniger als 20 v. H. Bundesanteil) zugewiesen. Führt die Änderung des Bundesanteils zu einem **Kontierungswechsel**, wird dieser **vollständig systemseitig** vollzogen. Der Bestand wird in der bisherigen Kontierung vollständig mit einem Abgang ohne haushaltsmäßige Zahlung „ausgebucht“ und in der neuen maßgeblichen Kontierung mit einem Zugang ohne haushaltsmäßige Zahlung „eingebucht“. Die unterjährigen Veränderungen des Rechnungswertes werden in der neuen Kontierung abgebildet. Durch den Erfassenden ist hinsichtlich des Kontierungswechsels nichts weiter zu veranlassen. Der Geschäftsvorfall wird vollständig systemseitig in die Vermögens-Zentralrechnung des Einzelplans und Vermögens-Hauptrechnung des Bundes übernommen.

Werden Anteile des Bundes am Kapital von Unternehmen oder Einrichtungen von mehreren Ressorts gehalten, ist der **Anteil des Bundes insgesamt** für die Auswahl der Kontierung maßgeblich.

2.3.11.4 Forderungen des Bundes gegen und Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber von Kapitalbeteiligungen

Forderungen und **Verbindlichkeiten** des Bundes, können im Beleg Kapitalbeteiligung mit ihren Beständen und unterjährigen Veränderungen erfasst werden. Die Kontierungen für **Forderungen** und **Verbindlichkeiten** des Bundes folgen systematisch der Kontierung für den Rechnungswert und der finanzstatistischen Einordnung der Kapitalbeteiligung (vgl. Abschnitt 2.3.11.6).

Dementsprechend ist in jedem Beleg Kapitalbeteiligung eine Vorauswahl an Kontierungen getroffen. **Vorrangig** gilt jedoch, dass **Forderungen** des Bundes gegenüber der Kapitalbeteiligung **in einem der Einnahmeverfahren des Bundes** vollständig und richtig zu buchen sind (VV Nr. 3.1 und Nr. 7 zu § 34 BHO). Forderungen, die im IT-Verfahren Darlehen geführt werden, werden bereits automatisiert in die Vermögensrechnung übernommen. Im Beleg Kapitalbeteiligung ist in diesen Fällen lediglich ein Hinweis im Erläuterungsfeld erforderlich. Bei Forderungsveränderungen ist zu prüfen, ob der Geschäftsvorfall in der Übersicht nach § 85 Nr. 4 BHO zu erfassen ist (z. B. Umwandlung von Gesellschafterdarlehen in Eigenkapital, siehe Nr. 1.4.3.2).

Eine Änderung des Bundesanteils, die einen Kontierungswechsel für den Rechnungswert auslöst, und/oder eine Änderung der statistischen Bereichsabgrenzung (siehe Nr. 2.3.11.6) haben jeweils auch eine automatische Kontierungsänderung bei den Forderungen und Verbindlichkeiten wie in Nr. 2.3.11.3 beschrieben zur Folge. Bei Forderungen des Bundes, die im IT-Verfahren Darlehen geführt werden, sind ressortseitig entsprechend Umbuchungen zu veranlassen

Forderungen und Verbindlichkeiten des Bundes **in Fremdwährung** gegenüber Kapitalbeteiligungen sind **in Euro umzurechnen** (Nr. 2.1.6 und 4.2 Abs. 4 VV-ReVuS).

Forderungen und Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber einer Kapitalbeteiligung sind grundsätzlich vollständig in der Vermögenszentralrechnung des Ressorts abzubilden, das die Beteiligung führt. Davon ausgenommen sind die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der KfW im Zusammenhang mit ihr übertragenen, ressortspezifischen Aufgaben oder Programmen.

2.3.11.5 Stammdaten von Kapitalbeteiligungen

Für jede Kapitalbeteiligung des Bundes sind **Stammdaten** im Webtool angelegt, die ausschließlich durch BMF aktualisiert bzw. neu erfasst werden. Stammdaten sind folgende Angaben: Bezeichnung, Gründungsjahr, Sitz der Einrichtung (Stadt, Land), Rechtsform, Gegenstand, Zuordnung zu einem finanzstatistischen Bereich (Extrahaushalt, Sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, Privates Unternehmen, Kreditinstitut), Einzelplan. Bei nationalen Kapitalbeteiligungen ist zusätzlich anzugeben, ob der Bund Verpflichtungen aus der Sanierung ökologischer Altlasten hat und daher Rückstellungen zu bilden sind (Nr. 4.1.3.3 VV-ReVuS, Anhang 7). Bei internationalen Einrichtungen ist zusätzlich anzugeben, ob im Zusammenhang mit der Beteiligung Haftungskapital garantiert wird.

Änderungsbedarf ist dem BMF vor Erfassung der Daten im Beleg per E-Mail an das Postfach Rechnungslegung@bmf.bund.de zu übermitteln. Bei neuen Kapitalbeteiligungen werden nach Erfassung der Stammdaten durch das BMF systemseitig die Belege zur Ermittlung des Rechnungswertes im Webtool angelegt und bereitgestellt. Hinzu kommen ggf. die Belege Schadstoff oder Haftung.

2.3.11.6 Finanzstatistische Bereichsabgrenzung und Kontierungswechsel

Für Kapitalbeteiligungen des Bundes, die kein Kreditinstitut sind, ist deren **finanzstatistische Einordnung** jährlich zu überprüfen. Auf den Internetseiten des Statistischen Bundesamts stehen dafür die Liste der Extrahaushalte 2024 sowie die Liste der sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen 2024 zur Verfügung. Maßgeblich ist, ob die Kapitalbeteiligung in einer der Listen erfasst ist. Eine Zuordnung zum Bund ist dabei nicht erforderlich. Ist die Kapitalbeteiligung in keiner der beiden Listen erfasst, handelt es sich finanzstatistisch um ein privates Unternehmen.

Änderungen der finanzstatistischen Einordnung von Kapitalbeteiligungen führen zu **Kontierungswechseln** bei den Forderungen und Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber der Kapitalbeteiligung, die wie in Abschnitt 2.3.11.4 beschrieben, systemseitig vollzogen werden. Bei Forderungen des Bundes, die im IT-Verfahren Darlehen geführt werden, sind ressortseitig entsprechend Umbuchungen zu veranlassen.

2.3.12 Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes

Mit der Einführung des Kontierungsplans für die Vermögensrechnung 2021 hat sich die Darstellung der Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes in der Vermögensrechnung von einem getrennten Ausweis von Vermögen und Schulden der Sondervermögen (sogenannte Bruttodarstellung) in eine Nettodarstellung verändert. Die **Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes** werden nach Nr. 3.5.4 VV-ReVuS jetzt **mit ihrer Nettoposition** geführt. Bei einer positiven Nettoposition ist das Sondervermögen in der Kontengruppe 16 nachzuweisen. Davon ausgenommen ist zurzeit das Bundeseisenbahnvermögen, das wegen seiner eigenverantwortlichen Betriebsleitung als verbundenes Unternehmen (Kto. 11024) nachzuweisen ist. Bei negativer Nettoposition sind in dieser Höhe Rückstellungen in der Kontengruppe 39, Kto. 3933, nachzuweisen.

Das **Verfahren nach § 85 Nr. 2 BHO für die Haushaltsrechnung** bleibt davon **unberührt**. Die **Rechnungslegung der Sonder- und Treuhandvermögen** ist **unverändert** nach Nr. 1.4.4 dieses Rundschreibens durchzuführen.

Die **Berechnung der Nettoposition** der Sonder- und Treuhandvermögen sowie deren Zuordnung zum Kontierungsplan erfolgt **automatisiert im Webtool**. Systemseitig werden die Daten seit 2021 unmittelbar und nachrichtlich in die Vermögens-Zentralrechnung des Einzelplans aufgenommen (siehe 2.3.2). Im Beleg Sondervermögen steht ein Exportbeleg mit den Daten der Rechnungslegung des Sondervermögens, der Nettoposition, ggf. der Forderungen und Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber dem Sondervermögen zur Verfügung sowie der Angaben zu Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen des Sondervermögens.

2.3.13 Rückstellungen für Schadstoff- und Gefahrgutentsorgung sowie Rekultivierung

Für Verpflichtungen aus der Sanierung ökologischer Altlasten sind gemäß Nr. 4.1.3.3 VV-ReVuS im Zusammenhang mit Kapitalbeteiligungen des Bundes Rückstellungen für Schadstoff- und Gefahrgutentsorgung sowie Rekultivierung in der Vermögensrechnung zu bilden. Die Rückstellungen sind maßnahmenbezogen im **Hauptkonto 397** nachzuweisen.

Das Webtool stellt einen **Beleg Schadstoff** mit einer Erfassungsmaske entsprechend der Tabelle in Nr. 3 Anhang 7 VV-ReVuS bereit. Die Gesamtbeträge der Bestandsveränderungen Inanspruchnahme, Auflösung, Zuführung sowie Auf-/Abzinsung werden automatisiert aus den erfassten Einzelpositionen ermittelt. Eine Anleitung zur Ermittlung der Rückstellungen ist in Anhang 7 der VV-ReVuS enthalten. Eine Ermittlung der Rückstellungen nach dieser Anleitung ist nicht Bestandteil des Webtools.

Zurzeit sind durch **folgende oberste Bundesbehörden** Belege zu den Sanierungsverpflichtungen des Bundes im Webtool zu erfassen:

- **Bundesministerium der Finanzen** im Zusammenhang mit den Beteiligungen des Bundes an EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH sowie an der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH,

- **Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz** im Zusammenhang mit der Beteiligung des Bundes an der Wismut GmbH,
- **Bundesministerium der Verteidigung** im Zusammenhang mit der Entsorgung chemischer Kampfstoffe und Rüstungsaltslasten durch die GEKA mbH sowie
- **Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** im Zusammenhang mit der Stilllegung der Schachanlage Asse und der Stilllegung des Endlagers Morsleben.

Folgende **Informationen** sind mit dem **Beitrag** zu übermitteln:

- eine kurze Erläuterung zu den Sanierungsverpflichtungen (ggf. die Rechtsgrundlage),
- eine tabellarische Übersicht zur unterjährigen Veränderung des Rückstellungsbetrages (siehe Ziffer 3 Anhang 7 VV-ReVuS) sowie ggf. eine kurze Erläuterung der einzelnen Positionen und
- der für die Berechnung zum 31. Dezember 2024 zu Grunde gelegte Prozentsatz für die Preissteigerung und der angewandte Abzinsungzinssatz.

Weicht der Stand zum 1. Januar 2024 von dem für die Vermögensrechnung für das Haushaltsjahr 2024 gemeldeten Stand zum 31. Dezember 2023 ab, sind mit Blick auf Kontinuität der Vermögensrechnung gemäß Nr. 1.4.5 Abs. 1 i. V. m. Nr. 2.5 Abs. 5 VV-ReVuS entsprechende Bestandänderungen zu berücksichtigen.

Die Beiträge sind im Upload-Bereich des Beleges hochzuladen. Der Beleg ist durch die obersten Bundesbehörden bis zum **4. April 2025** zu erfassen und freizugeben.

2.3.14 Rückstellungen für übernommene Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Die Rückstellungen für Inlandsgewährleistungen zum Stichtag 31. Dezember 2024 sind im BMF durch das **Referat I B 5** bis zum **14. April 2025** in einem Beleg Sonstige Rückstellungen zu erfassen und freizugeben. BMF, Referat II E 3, stellt den Textauszug mit den Erläuterungen aus der Vermögensrechnung zur Aktualisierung vorab zur Verfügung.

Die versicherungstechnisch ermittelten Rückstellungen für Exportkreditgarantien des Bundes zum Stichtag 31. Dezember 2024 sind im BMF bis zum **25. April 2025** durch das **Referat VII D 4** in einem Beleg Sonstige Rückstellungen zu erfassen und freizugeben. BMF, Referat II E 3, stellt den Textauszug mit den Erläuterungen aus der Vermögensrechnung zur Aktualisierung vorab zur Verfügung.

Die Textbeiträge sind ausschließlich per E-Mail an das Postfach Rechnungslegung@bmf.bund.de zu übersenden.

2.4 Weitere Beiträge zur Vermögensrechnung

2.4.1 Kassenbericht

Das **ZFB** übersendet bis zum **21. Januar 2025** einen **Kassenbericht** mit den Einzelangaben zu dem Bestand auf dem Zentralkonto bei der Bundesbank sowie zum Konto bei der Postbank am 31. Dezember 2024 ausschließlich per E-Mail an das Postfach Rechnungslegung@bmf.bund.de.

2.4.2 Aufgenommene Kassenverstärkungskredite, Geldanlagen, Eigenbestände und Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland

Im BMF übersendet **Referat VII C 2** bis zum **24. März 2025** folgende Beiträge:

- eine Übersicht über den Abgleich der Bestände für die Vermögensrechnung und die Statistik,
- eine Übersicht über den Schuldenstand der Bundesrepublik Deutschland zum 31. Dezember 2024 (aus der Schuldenberichterstattung), in der die Verschuldung des Bundes und seiner Sondervermögen Finanzmarktstabilisierungsfonds, Investitions- und Tilgungsfonds, Wirtschaftsstabilisierungsfonds sowie Restrukturierungsfonds dargestellt ist,
- eine Übersicht zum Teilbereich Kapitalindexierung inflationsindexierter Bundeswertpapiere (aus der Schuldenberichterstattung) sowie
- die Vermögens-Rechnungsnachweisungen für den Epl. 32 sowie die oben genannten Sondervermögen einschließlich der zugehörigen Überführungsrechnungen.

Zu den aufgenommenen Kassenverstärkungskrediten, Geldanlagen, Eigenbeständen des Bundes sowie den Verbindlichkeiten des Bundes am Geld- und Kapitalmarkt stellt BMF, Referat II E 3, vorab Textauszüge aus der Vermögensrechnung zur Aktualisierung zur Verfügung. Gesonderte Beiträge sind hierfür nicht mehr erforderlich. Die Beiträge sind ausschließlich per E-Mail an das Postfach Rechnungslegung@bmf.bund.de zu übersenden.

2.4.3 Haftungsverhältnisse

2.4.3.1 Gewährleistungen des Bundes gemäß Haushaltsgesetz 2024 und aufgrund weiterer Gesetze

Im BMF übersenden folgende Referate bis zum **2. April 2025** jeweils einen Beitrag zu den durch den Bund übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen:

- Referat **VII D 4**: gemäß Haushaltsgesetz 2024,
- Referat **E B 4**: nach dem Währungsunion-Finanzstabilisierungsgesetz sowie gemäß dem Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen des Bundes im Rahmen eines europäischen Stabilitätsmechanismus,
- Referat **E B 2**: nach dem SURE-Gewährleistungsgesetz.

In den Beiträgen sind die Ermächtigungsgrundlagen und -höhen, die Schäden, die Ausnutzungen sowie die Verfügbarkeiten darzustellen. Die Entwicklung der Ausnutzung des Ermächtigungsrahmens im Haushaltsjahr 2024 ist in einer Übersicht zusammenzufassen. Des Weiteren sind die übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen kurz zu erläutern.

BMF, Referat II E 3, stellt die entsprechenden Textauszüge aus der Vermögensrechnung zur Aktualisierung vorab zur Verfügung. Die Beiträge sind ausschließlich per E-Mail an das Postfach Rechnungslegung@bmf.bund.de zu übersenden.

2.4.3.2 Garantiertes Haftungskapital bei Beteiligung des Bundes an internationalen Finanzinstitutionen, Fonds und Einrichtungen

Die Bundesrepublik Deutschland garantiert Haftungskapital im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an internationalen Banken, Finanzinstitutionen, Fonds und Einrichtungen.

Das Webtool stellt für jede Kapitalbeteiligung der **Einzelpläne 09, 23 bzw. 60** einen Beleg Haftung bereit, der bereits folgende Daten enthält:

- die Höhe des garantierten Haftungskapitals zu Beginn des Haushaltsjahres 2024, bei Umrechnung in Euro auf Basis des Referenzkurses der Europäischen Zentralbank am 31. Dezember 2023,
- die Bestandsveränderung, die auf die Wechselkursveränderung entfällt und
- die Höhe des garantierten Haftungskapitals am Ende des Haushaltsjahres 2024, bei Umrechnung in Euro auf Basis des Referenzkurses der Europäischen Zentralbank am 31. Dezember 2024.

Weitere unterjährige Veränderungen des garantierten Haftungskapitals sind als Geschäftsvorfälle im Beleg zu erfassen und im Textfeld zu erläutern.

Die Belege Haftung sind durch die **Bundesministerien für Wirtschaft und Klimaschutz** sowie **für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** und das **Referat II A 5** im BMF bis zum **25. April 2025** zu erfassen und freizugeben.

Darüber hinaus übersenden im BMF

- **Referat II A 5** einen Textbeitrag zu den Maßnahmen für die Stabilisierung des Euro sowie zu den Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und
- **Referat E B 4** einen Beitrag zum Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)

jeweils bis zum **25. April 2025** ausschließlich per E-Mail an das Postfach Rechnungslegung@bmf.bund.de zu übersenden.

2.5 Bestandsverzeichnisse über bewegliche Sachen

Nach Nr. 1.4 Abs. 3 Anhang 6 der VV-ReVuS sind Zu- und Abgänge im Bestandsverzeichnis sachlich geordnet nach dem Verwaltungskontenrahmen (VKR) in der jeweils aktuell geltenden

Fassung aufzuzeichnen. Der maßgebliche Auszug aus dem VKR ist diesem Rundschreiben in Anlage 7 beigelegt.

Übersicht über die Anlagen und die Muster zum Rechnungslegungsroundschreiben 2024

Anlagen

- Anlage 1: Zusammenstellung der Termine für die Erstellung der Haushaltsrechnung
- Anlage 2: Erläuterungstexte für die Haushaltsrechnung (Textbausteine)
- Anlage 3: Ressortzuständigkeit für die Sonder-, Zweck- und Treuhandvermögen des Bundes
- Anlage 4: Den Ausfertigungen der Rechnungen der Epl. beizufügende Anlagen für den BRH
- Anlage 5: Zusammenstellung der Termine zur Aufstellung der Vermögensrechnung
- Anlage 6: Anpassungen Kontierungsplan des Bundes
- Anlage 7: Auszug VKR nach Nr. 1.4 Abs. 3 Anhang 6 zur VV-ReVuS

[Die folgenden Muster stehen letztmalig auf der Internetseite www.zrb.bund.de, Themen, Rechnungslegung des Bundes zur Verfügung und sind aufgrund der Pilotierung diesem Schreiben nicht mehr beigelegt.]

Muster Haushaltsrechnung

- HR-BB: Jahresabschluss bei Bundesbetrieben
- HR-EA: Übersicht über die Einnahmeausfälle aus Forderungen des Bundes
- HR-NVE: Übersicht über die nicht veranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen
- ~~HR-ÜA: Übersicht über die Zulassung der Übertragbarkeit von Ausgaben nach § 45 Abs. 4 BHO (ab der HR 2024 vom ZFB erstellt)~~
- HR-SV: Rechnungslegung der Sondervermögen des Bundes
Ausfüllhinweise Muster HR-SV

Muster Vermögensrechnung

- VR-Epl: Vermögensrechnung Einzelplan (Vermögens-Zentralrechnung)
- VR-FL: Flächengröße der zum Bundesvermögen gehörenden Grundstücke
- VR-IE: Ermittlung des Rechnungswertes einer unmittelbaren Beteiligung des Bundes am Kapital internationaler Organisationen und Einrichtungen
Ausfüllhinweise Muster VR-IE
- VR-KA: Ermittlung des Rechnungswertes einer behördeneigenen Kantine
Ausfüllhinweise Muster VR-KA
- VR-KB: Ermittlung des Rechnungswertes einer unmittelbaren Beteiligung des Bundes am Kapital von Unternehmen
Ausfüllhinweise Muster VR-KB
- VR-LN: Liegenschaftsnachweis
Ausfüllhinweise Liegenschaftsnachweis
- VR-TB: Teilbereich der Vermögens-Zentralrechnung des Einzelplans

Zusammenstellung der Termine für die Erstellung der Haushaltsrechnung 2024

Datum	Abzuschließende Aktivitäten	Nr. des Rundschreibens
13.01.2025	Letzter HKR-Buchungstag für den Haushalt 2024	1.2
15.01.2025	Übersendung der Jahreskontoauszüge für Verpflichtungen	1.3
15.01.2025	Verfügbarmachung der Entwürfe der Rechnungen der Einzelpläne durch das ZFB im IT-Verfahren Rechnungslegung	1.3
15.01.2025	Anforderung der Teilbeiträge zur Haushaltsrechnung (VV Nr. 3 zu § 9 BHO)	1.4.1
14.02.2025	Übersendung der geprüften Entwürfe der Rechnungen der Einzelpläne durch die obersten Bundesbehörden an das ZFB	1.4.2
14.02.2025	Aufnahme von Erläuterungen bei Titeln mit einem erweiterten Verstärkungs- und Zweckbindungsvermerk im Bedarfsfall	1.6.2
ab 17.02.2025	Prüfung der Entwürfe der Rechnungen durch die Spiegelreferate in der Haushaltsabteilung des BMF	1.7
24.02.2025	Übersendung der Übersicht über die Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen und der Ist-Ergebnisse zum Kreditfinanzierungsplan (BMF, Referat VII C 2)	1.5
24.02.2025	Übersendung der Übersichten Einnahmen und Ausgaben des Bundes, kassenmäßiger Abschluss des BHH sowie Finanzierungsübersicht (BMF, Referat II A 2)	1.5
28.02.2025	Erfassung und Freigabe der Belege HR-BB, HR-EA und HR-NVE im Webtool für das ZFB durch oberste Bundesbehörden	1.4.3
12.03.2025	Übersendung der Übersicht über die Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme (BMF, Referat I A 4)	1.5
07.03.2025	Erfassung und Freigabe des Beleges Sondervermögen im Webtool für das BMF	1.4.4
28.03.2025	Redaktionsschluss der Haushaltsrechnung für die Ressorts	1.8
bis 30.04.2025	Fertigstellung und Übersendung der vorläufigen Fassung der Haushaltsrechnung durch das ZFB an BMF	1.9
bis 16.05.2025	Übersendung des endgültigen Entwurfs der Haushaltsrechnung an den BRH auf dem BSCW-Server durch BMF	1.9
bis 16.05.2025	Übersendung der korrigierten Einzelplanrechnungen an oberste Bundesbehörden und BRH durch ZFB, einschließlich der Entscheidungen des BMF zur Haushaltsführung und weiterer Unterlagen für BRH	1.10
bis 16.05.2025	Übersendung der Endfassung des Beleges Sondervermögen mit rechnungsbegründenden Unterlagen an den BRH durch die rechnungslegende Stelle	1.4.4

Erläuterungstexte für die Haushaltsrechnung

§ 36 BHO: Aufhebung einer Sperre

Das BMF hat gemäß § 36 Satz 1 BHO in die Leistung der gesperrten Ausgaben eingewilligt.

Das BMF hat gemäß § 36 Satz 1 BHO in die Leistung der gesperrten Ausgaben bis zu einer Höhe von Euro eingewilligt.

Das BMF hat gemäß § 36 Satz 1 BHO darin eingewilligt, dass Verpflichtungen zur Leistung der gesperrten Ausgaben eingegangen werden.

Das BMF hat gemäß § 36 Satz 1 BHO darin eingewilligt, dass Verpflichtungen zur Leistung der gesperrten Ausgaben bis zu einer Höhe von Euro eingegangen werden.

Das BMF hat gemäß § 36 Satz 2 BHO mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in die Leistung der gesperrten Ausgaben eingewilligt.

Das BMF hat gemäß § 36 Satz 2 BHO mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in die Leistung der gesperrten Ausgaben bis zu einer Höhe von Euro eingewilligt.

Das BMF hat gemäß § 36 Satz 2 BHO mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages darin eingewilligt, dass Verpflichtungen zur Leistung der gesperrten Ausgaben eingegangen werden.

Das BMF hat gemäß § 36 Satz 2 BHO mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages darin eingewilligt, dass Verpflichtungen zur Leistung der gesperrten Ausgaben bis zu einer Höhe von Euro eingegangen werden.

§ 37 BHO: über- und außerplanmäßige Ausgaben/Vorgriff

Das BMF hat nach Art. 112 GG in die über-/außerplanmäßige Ausgabe bis zu einer Höhe von Euro eingewilligt.

Das BMF hat in die über-/außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von Euro nicht eingewilligt.

Das BMF hat bestätigt, dass es bei rechtzeitiger Vorlage eines Antrages die Einwilligung nach Art. 112 GG erteilt hätte.

Das BMF hat gemäß § 37 Abs. 6 Satz 2 BHO zugelassen, dass die Mehrausgabe nicht als Vorgriff behandelt wird.

Hierbei handelt es sich um einen Vorgriff, der gemäß § 37 Abs. 6 Satz 1 BHO auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck angerechnet wird.

§ 37 Abs. 6 Satz 1 BHO findet keine Anwendung, weil im Haushalt 20... Ausgaben für den gleichen Zweck nicht veranschlagt sind.

§ 38 BHO: Verpflichtungsermächtigungen

Das BMF hat gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 BHO in die über-/außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung bis zu einer Höhe von Euro eingewilligt.

Das BMF hat in die über-/außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von Euro nicht eingewilligt.

Das BMF hat bestätigt, dass es bei rechtzeitiger Vorlage eines Antrages die Einwilligung gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 BHO erteilt hätte.

Das BMF hat gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BHO in die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung eingewilligt.

Das BMF hat nicht gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BHO in die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung eingewilligt.

Das BMF hat gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BHO in die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung eingewilligt.

Das BMF hat nicht gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BHO in die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung eingewilligt.

§ 45 BHO: Ausgabestelle

Die Einwilligung des BMF gemäß § 45 Abs. 3 BHO in die Inanspruchnahme des aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabestandes ist in voller Höhe vorbehalten geblieben.

Das BMF hat gemäß § 45 Abs. 3 BHO in die Inanspruchnahme des aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabestandes bis zu einer Höhe von Euro eingewilligt.

Das BMF hat gemäß § 45 Abs. 4 BHO die Übertragbarkeit der Ausgaben zugelassen.

Das BMF hat gemäß § 45 Abs. 4 BHO die Übertragbarkeit der Ausgaben bis zu einer Höhe von Euro zugelassen.

§ 50 BHO: Umsetzung

Umsetzung gemäß § 50 Abs. 1 BHO

Umsetzung aus/nach Kap. Tit. €

Nichtbeachtung einer Verfügungsbeschränkung in Form einer Sperre (§§ 22, 36 BHO)

Die Sperre ist nicht eingehalten worden.

Ressortzuständigkeit für die Sonder-, Zweck- und Treuhandvermögen des Bundes

Zuständiges Bundesministerium	Sonder-, Zweck-, Treuhandvermögen des Bundes
Bundesministerium des Innern und für Heimat	- Versorgungsfonds des Bundes - Versorgungsrücklage des Bundes
Bundesministerium der Finanzen	- Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (VII B 5, Einzelplan 60) - Entschädigungsfonds (BADV/V B 1/ II A 5, Einzelplan 60) - Finanzmarktstabilisierungsfonds (VII C 4, Einzelplan 32) - Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz (V B 1, Einzelplan 60) - Investitions- und Tilgungsfonds (II A 5, Einzelpläne 60 und 32) - Klima- und Transformationsfonds (II B 3, Einzelplan 60) - Postbeamtenversorgungskasse bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (VIII A 4, Einzelplan 08) - Restrukturierungsfonds (VII C 4, Einzelplan 32) - Sondervermögen Aufbauhilfe (II A 5, Einzelplan 60) - Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ (II A 5, Einzelplan 60) - Sondervermögen Digitale Infrastruktur (II A 5, Einzelplan 60) - Sondervermögen Kommunalinvestitionsförderungsfonds (V A 3, Einzelplan 60) - Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere (VII C 2, Einzelplan 32) - Wirtschaftsstabilisierungsfonds (VIII C 6, Einzelplan 32)
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	- ERP-Sondervermögen - Wirtschaftsstabilisierungsfonds Abschnitt 2 Teil 3; Abfederung der Energiekrise
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	- Klärschlamm-Entschädigungsfonds - Zweckvermögen bei der Deutschen Postbank AG - Zweckvermögen bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	- Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben
Bundesministerium für Digitales und Verkehr	- Bundeseisenbahnvermögen - Deutscher Binnenschiffahrtsfonds
Bundesministerium der Verteidigung	- Sondervermögen Bundeswehr
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	- Treuhandvermögen für den Bergarbeiterwohnungsbau
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	- Revolvingfonds - Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau - Sondervermögen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter

Den Ausfertigungen der Rechnungen der Einzelpläne beizufügende Anlagen für den Bundesrechnungshof

1 Über- und außerplanmäßigen Ausgaben:

- Einwilligungen des BMF einschließlich Antrag (Artikel 112 GG)
- Entscheidungen des BMF betreffs Einsparungsaufgaben bei überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben
- Begründungen der Ressorts bei überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgaben ohne Einwilligung des BMF

2 Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre:

- Einwilligungen des BMF zu üpl./apl. Verpflichtungsermächtigungen einschl. Antrag (§ 38 Abs. 1 Satz 2 BHO)
- Entscheidungen des BMF betr. Einsparungsaufgabe bei üpl./apl. Verpflichtungsermächtigungen (VV Nr. 2 zu § 38 BHO)
- Begründungen der Ressorts bei üpl./apl. Verpflichtungsermächtigungen ohne Einwilligung des BMF
- Einwilligungen des BMF nach § 38 Abs. 2 BHO
- Übersichten über die bereitgestellten Verpflichtungsermächtigungen und deren Inanspruchnahme

3 Übertragung von Ausgaberesten:

- Einwilligungen des BMF zur Inanspruchnahme von Ausgaberesten (§ 45 Abs. 3 1. Halbsatz BHO)
- Zustimmungen des BMF zur weiteren Verfügbarkeit von Ausgaberesten (§ 45 Abs. 2 Satz 3 BHO)
- Zustimmungen des BMF zur Übertragbarkeit von Ausgaben (§ 45 Abs. 4 BHO)
- Entscheidungen des BMF betreffend die Erbringung von Minderausgaben (§ 45 Abs. 3 2. Halbsatz BHO)

4 Einhaltung von Einsparungsaufgaben:

- Entscheidungen des BMF betreffend die Erwirtschaftung globaler Minderausgaben
- Übersichten über die Haushaltsstellen, bei denen globale Minderausgaben erwirtschaftet wurden

5 Aufhebung/Nichteinhaltung haushaltswirtschaftlicher Sperren:

- Einwilligungen des BMF zur Inanspruchnahme gesperrter Ausgaben einschließlich Antrag (§ 36 BHO)
- Einwilligungen des BMF zur Verlagerung von Sperren
- Einwilligungen des BMF zur Leistung von Ausgaben und dem Eingehen von Verpflichtungen (§ 41 BHO)
- Entscheidung über die Ausbringung von Sperren für konkrete Einzelmaßnahmen (z. B. bei Titeln mit mehreren Erläuterungsziffern)

6 Umsetzung von Haushaltsmitteln:

- Einwilligungen des BMF zur Umsetzung von Mitteln gemäß § 50 BHO einschließlich Antrag des Ressorts

7 Sonstige Entscheidungen des BMF im Rahmen der Haushaltsführung

Zusammenstellung der Termine zur Aufstellung der Vermögensrechnung

Datum	Abzuschließende Aktivitäten	Regelung
25.10.2024	Vorprüfung der im IT-Verfahren Darlehen geführten Vermögenskonten durch oberste Bundesbehörden	2.3.4
spätestens Ende Oktober 2024	Meldung der Daten für die Personalstandstatistik von den zuständigen Stellen an Statistisches Bundesamt	2.3.5
08.01.2025	Letzter Buchungstag im IT-Verfahren Darlehen	2.3.4
15.01.2025	Erfassung und Freigabe der Belege Kapitalbeteiligungen mit Vorjahresabschlüssen durch BMZ im Webtool (wie VR-IE)	2.3.11.2
21.01.2025	Übersendung des Kassenberichts durch das ZFB	2.4.1
27.01.2025	Erfassung und Freigabe der Belege zu Abführungsverpflichtungen aus Forderungsverkäufen im Webtool (wie VR-TB)	2.3.6
28.01.2025	Übersendung der maschinell erstellten Unterlagen zur Gesamtrechnungslegung durch die Bundeskasse - Dienstort Halle - an zuständige Dienststellen	2.1.2
31.01.2025	Meldung der Daten für die Versorgungsempfängerstatistik von den zuständigen Stellen an das Statistische Bundesamt	2.3.5
07.02.2025	Erfassung und Freigabe der Belege für Flächen im Webtool (wie VR-FL)	2.3.7
07.03.2025	Erfassung und Freigabe der Belege für behördeneigene Kantinen im Webtool (wie VR-KA , Ausnahme BMVg)	2.3.9
07.03.2025	Übersendung der Vermögens-Rechnungsnachweisung und des Musters VR-FL für den BND	2.3.2
24.03.2025	Übersendung der Vermögens-Zentralrechnung des Einzelplans 32 sowie weiterer Beiträge zur Vermögensrechnung	2.3.2/ 2.4.2
02.04.2025	Übersendung der Beiträge zu den Bürgschaften und Gewährleistungen gem. Haushaltsgesetz 2024 und weiterer Gesetze	2.4.3.1
04.04.2025	Erfassung und Freigabe der Belege zu den Wertpapieren aus Platzhalterverträgen und Treuhandgeschäften im Webtool (wie VR-TB); Bereitstellung eines Textbeitrages	2.3.10
04.04.2025	Bereitstellung und Freigabe der Belege für Rückstellungen für die Schadstoff- und Gefahrgutentsorgung sowie Rekultivierung im Webtool durch zuständige oberste Bundesbehörden;	2.3.13
11.04.2025	Erfassung und Freigabe der Belege Kapitalbeteiligungen im Webtool (wie VR-KB , VR-IE)	2.3.11.2
14.04.2025	Erfassung und Freigabe des Belegs zu den Rückstellungen für Inlandsge- währleistungen; Aktualisierung des Textbeitrages	2.3.14
25.04.2025	Erfassung und Freigabe des Belegs zu den Rückstellungen für Exportkredit- garantien; Aktualisierung des Textbeitrages	2.3.14
25.04.2025	Erfassung und Freigabe der Belege zum garantierten Haftungskapital im Webtool; Textbeiträge zu anderen finanziellen Verpflichtungen des Bundes	2.4.3.2
06.06.2025	Übersendung der Webversion der Vermögensrechnung des Bundes von BMF an BRH	2.1
06.06.2025	Übersendung der Vermögens-Zentralrechnungen (Export aus dem Webtool) durch die obersten Bundesbehörden an den BRH	2.3.2

Anpassungen im Kontierungsplan

I. Grüne Bundeswertpapiere

Für **Grüne Bundeswertpapiere** wird innerhalb der Kontengruppe 15 zusätzlich eine neue Kontierung 15005 ausgeprägt, um diese Bundeswertpapiere deutlich sichtbar von den konventionellen Bundeswertpapieren abzugrenzen. Damit wird dem öffentlichen Interesse nach Transparenz zu dieser Thematik besonders Rechnung getragen. Die Abbildung in der Vermögensrechnung folgt damit in der Gliederung den übrigen Veröffentlichungen des BMF wie z. B. im Monats-, Kreditfinanzierungs- oder auch Finanzbericht. Darüber hinaus wird die technische Verarbeitung der Daten stark vereinfacht. Gleiches gilt spiegelbildlich für die Kontengruppe 40 - Anleihen und Obligationen, Hauptkonto 401 - Kapitalmarktpapiere.

Kontengruppe 15: Wertpapiere des Anlagevermögens

Kontenklasse	Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Unterkonto	Bezeichnung
1	5	0			Kapitalmarktpapiere ohne Anteilsrechte
1	5	0	0		vom Bund
...					
1	5	0	0	5	Grüne Bundeswertpapiere
...					

Kontengruppe 40: Anleihen und Obligationen

Kontenklasse	Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Unterkonto	Bezeichnung
...					
4	0	1			Kapitalmarktpapiere
...					
4	0	1	4		Grüne Bundeswertpapiere
...					

II. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

In der Kontengruppe 24, Hauptkonto 245 sind weitere Änderungen erforderlich geworden, um die finanzstatistischen Abgrenzungen korrekt abzubilden. Meldepflichtig im Rahmen der Finanzvermögensstatistik sind lediglich Forderungen gegen Beteiligungen mit einem Beteiligungsgrad des Bundes von mehr als 50 %. Diese wurden bisher allgemein nur mit der Bereichsabgrenzung 5 in der 4. Stelle der Kontierung abgegrenzt. Das **Konto 2455** war deshalb zu undifferenziert und hatte Forderungen gegen Beteiligungen mit einem Beteiligungsgrad des Bundes zwischen 20 % und 50 % unzulässiger Weise mit in diese finanzstatistische Abgrenzung einbezogen. Die Kontierung sollte daher gestrichen werden. Die Bereichsabgrenzung 5 umfasst aber nach erneuter Abstimmung mit dem Statistischen Bundesamt auch insbesondere all jene Kapitalbeteiligungen, die als sogenannte **Extrahaushalte** klassifiziert worden sind. Die Klassifizierung als Extrahaushalt basiert auf der Betrachtung aller Anteile von Gebietskörperschaften an dem Unternehmen bzw. der Einrichtung, auch wenn aus Sicht der Vermögensrechnung des Bundes nur der Bundesanteil und die Forderungen des Bundes gegen das Unternehmen bzw. die Einrichtung relevant sind. Diese Streichung wird nunmehr wieder aufgehoben, um den kurzfristigen Forderungen die zutreffende Kontierung zuordnen zu können. Die Anforderungen an die Meldung zur Finanzvermögensstatistik werden gleichwohl erfüllt. Mit dem Ausweis der Bereichsabgrenzung 5 in der 4. Stelle und der Erweiterung um diverse Konten, wie **2456** - gegen sonstige öffentliche Sonderrechnungen, **2458** - gegen sonstigen inländischen Bereich - und **2459** - gegen sonstigen ausländischen Bereich - mit den jeweiligen weiteren finanzstatistischen Untergliederungen nach Forderungen aus Krediten und Dienstleistungen sowie übrige Forderungen können nunmehr sämtliche Zuordnungen differenziert erfolgen. Gleiches gilt spiegelbildlich für das **Hauptkonto 465** - Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

Zusätzlich werden in der Kontengruppe 43 die **Konten 4306** und **4316** sowie in der Kontengruppe 46 das **Konto 4606** - gegenüber sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen - ergänzt. Die Ergänzungen für die Bereichsabgrenzung 6 betreffen all jene Kapitalbeteiligungen des Bundes, die das Statistische Bundesamt als sog. „**Sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen**“ klassifiziert hat. Aus Sicht der Vermögensrechnung bleibt auch hier die Höhe des Bundesanteils für die Wahl der Kontierung das einzige Kriterium. Analog ist in der Kontengruppe 14 das **Konto 1406** - an sonstige öffentliche Sonderrechnungen - für den Bereich der sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen zur Abbildung langfristiger Forderungen ergänzt worden. In der Kontengruppe 12 wird nunmehr gleichfalls das **Konto 1206** - an sonstige öffentliche Sonderrechnungen - ergänzt. Ebenso erfolgt in der Kontengruppe 24 die Ergänzung das **Konto 2406** - gegen sonstige öffentliche Sonderrechnungen -.

In der Kontengruppe 14 wird außerdem das **Konto 1405** - an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen - ergänzt.

Weitere Aktualisierung bzw. Erweiterung um einige Konten nach Bedarf aus der praktischen Anwendung und Abstimmung mit Destatis wegen der finanzstatistischen Bereichsabgrenzungen. Erweiterung um die Konten **1208**- an sonstigen inländischen Bereich, **1209**-an sonstigen ausländischen Bereich, **2408** - gegen sonstigen inländischen Bereich - und **2409** - gegen sonstigen ausländischen Bereich - mit den jeweiligen weiteren finanzstatistischen Untergliederungen nach Forderungen aus Krediten und Dienstleistungen sowie übrige Forderungen. Gleiches gilt spiegelbildlich für das Hauptkonto **460** - Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Einrichtungen.

Kontengruppe 12: Ausleihungen an verbundene Unternehmen und Einrichtungen

Kontenklasse	Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Unterkonto	Bezeichnung
1	2	0			Ausleihungen an verbundene Unternehmen und Einrichtungen
1	2	0	5		an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
...					
1	2	0	6		an sonstige öffentliche Sonderrechnungen
1	2	0	6	1	Forderungen aus Krediten
1	2	0	6	2	Forderungen aus Dienstleistungen
1	2	0	6	3	übrige Forderungen
1	2	0	7		an Kreditinstitute
...					
1	2	0	8		an sonstigen inländischen Bereich
1	2	0	8	1	Forderungen aus Krediten
1	2	0	8	2	Forderungen aus Dienstleistungen
1	2	0	8	3	übrige Forderungen
1	2	0	9		an sonstigen ausländischen Bereich
1	2	0	9	1	Forderungen aus Krediten
1	2	0	9	2	Forderungen aus Dienstleistungen
1	2	0	9	3	übrige Forderungen

Kontengruppe 14: Ausleihungen an Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Kontenklasse	Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Unterkonto	Bezeichnung
1	4	0			Ausleihungen an Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
1	4	0	5		an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
1	4	0	5	1	Forderungen aus Dienstleistungen
1	4	0	5	2	Forderungen aus Dienstleistungen
1	4	0	5	3	übrige Forderungen
1	4	0	6		an sonstige öffentliche Sonderrechnungen
1	4	0	6	1	Forderungen aus Krediten

Kontenklasse	Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Unterkonto	Bezeichnung
1	4	0	6	2	Forderungen aus Dienstleistungen
1	4	0	6	3	übrige Forderungen
1	4	0	7		an Kreditinstitute
1	4	0	7	1	Forderungen aus Krediten
1	4	0	7	2	Forderungen aus Dienstleistungen
1	4	0	7	3	übrige Forderungen
1	4	0	8		an sonstigen inländischen Bereich
1	4	0	8	1	Forderungen aus Krediten
1	4	0	8	2	Forderungen aus Dienstleistungen
1	4	0	8	3	übrige Forderungen
1	4	0	9		an sonstigen ausländischen Bereich
1	4	0	9	1	Forderungen aus Krediten
1	4	0	9	2	Forderungen aus Dienstleistungen
1	4	0	9	3	übrige Forderungen

Kontengruppe 24: Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Einrichtungen sowie gegen Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Kontenklasse	Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Unterkonto	Bezeichnung
2	4	0			Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Einrichtungen
2	4	0	5		gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
...					
2	4	0	6		gegen sonstige öffentliche Sonderrechnungen
2	4	0	6	1	Forderungen aus Krediten
2	4	0	6	2	Forderungen aus Dienstleistungen
2	4	0	6	3	übrige Forderungen
2	4	0	7		gegen Kreditinstitute
...					
2	4	0	8		gegen sonstigen inländischen Bereich
2	4	0	8	1	Forderungen aus Krediten
2	4	0	8	2	Forderungen aus Dienstleistungen
2	4	0	8	3	übrige Forderungen
2	4	0	9		gegen sonstigen ausländischen Bereich

Kontenklasse	Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Unterkonto	Bezeichnung
2	4	0	9	1	Forderungen aus Krediten
2	4	0	9	2	Forderungen aus Dienstleistungen
2	4	0	9	3	übrige Forderungen
2	4	5			Forderungen gegen Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
2	4	5	5		gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
2	4	5	5	1	Forderungen aus Krediten
2	4	5	5	2	Forderungen aus Dienstleistungen
2	4	5	5	3	übrige Forderungen
2	4	5	6		gegen sonstige öffentliche Sonderrechnungen
2	4	5	6	1	Forderungen aus Krediten
2	4	5	6	2	Forderungen aus Dienstleistungen
2	4	5	6	3	übrige Forderungen
2	4	5	7		gegen Kreditinstitute
...					
2	4	5	8		gegen sonstigen inländischen Bereich
2	4	5	8	1	Forderungen aus Krediten
2	4	5	8	2	Forderungen aus Dienstleistungen
2	4	5	8	3	übrige Forderungen
2	4	5	9		gegen sonstigen ausländischen Bereich
2	4	5	9	1	Forderungen aus Krediten
2	4	5	9	2	Forderungen aus Dienstleistungen
2	4	5	9	3	übrige Forderungen

Kontengruppe 43: Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen

Kontenklasse	Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Unterkonto	Bezeichnung
4	3	0			Verbindlichkeiten aus nicht oder bedingt rückzahlbaren Zuweisungen und Zuschüssen
4	3	0	5		gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
4	3	0	6		gegenüber sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen
...					
4	3	1			Verbindlichkeiten aus Förderdarlehen
4	3	1	5		gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
4	3	1	6		gegenüber sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen
...					

Kontengruppe 46: Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Einrichtungen sowie gegenüber Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Kontenklasse	Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Unterkonto	Bezeichnung
4	6	0			Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Einrichtungen
4	6	0	5		gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
...					
4	6	0	6		gegenüber sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen
4	6	0	6	0	besicherte Kassenverstärkungskredite
4	6	0	6	1	unbesicherte Kassenverstärkungskredite
4	6	0	6	2	Verbindlichkeiten aus erhaltenen Barsicherheiten
4	6	0	6	3	kurzfristige Kredite
4	6	0	6	4	langfristige Kredite
4	6	0	6	9	sonstige Verbindlichkeiten
...					
4	6	0	8		gegenüber sonstigem inländischen Bereich
4	6	0	8	0	besicherte Kassenverstärkungskredite
4	6	0	8	1	unbesicherte Kassenverstärkungskredite
4	6	0	8	2	Verbindlichkeiten aus erhaltenen Barsicherheiten
4	6	0	8	3	kurzfristige Kredite
4	6	0	8	4	langfristige Kredite
4	6	0	8	9	sonstige Verbindlichkeiten
4	6	0	9		gegenüber sonstigem ausländischen Bereich
4	6	0	9	0	besicherte Kassenverstärkungskredite
4	6	0	9	1	unbesicherte Kassenverstärkungskredite
4	6	0	9	2	Verbindlichkeiten aus erhaltenen Barsicherheiten
4	6	0	9	3	kurzfristige Kredite
4	6	0	9	4	langfristige Kredite
4	6	0	9	9	sonstige Verbindlichkeiten
4	6	5			gegenüber Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
4	6	5	5		gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
4	6	5	5	0	besicherte Kassenverstärkungskredite
4	6	5	5	1	unbesicherte Kassenverstärkungskredite
4	6	5	5	2	Verbindlichkeiten aus erhaltenen Barsicherheiten
4	6	5	5	3	kurzfristige Kredite
4	6	5	5	4	langfristige Kredite
4	6	5	5	9	sonstige Verbindlichkeiten
4	6	5	6		gegenüber sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen
4	6	5	6	0	besicherte Kassenverstärkungskredite
4	6	5	6	1	unbesicherte Kassenverstärkungskredite

Kontenklasse	Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Unterkonto	Bezeichnung
4	6	5	6	2	Verbindlichkeiten aus erhaltenen Barsicherheiten
4	6	5	6	3	kurzfristige Kredite
4	6	5	6	4	langfristige Kredite
4	6	5	6	9	sonstige Verbindlichkeiten
4	6	5	7		gegenüber Kreditinstituten
4	6	5	7	0	besicherte Kassenverstärkungskredite
4	6	5	7	1	unbesicherte Kassenverstärkungskredite
4	6	5	7	2	Verbindlichkeiten aus erhaltenen Barsicherheiten
4	6	5	7	3	kurzfristige Kredite
4	6	5	7	4	langfristige Kredite
4	6	5	7	9	sonstige Verbindlichkeiten
4	6	5	8		gegenüber sonstigem inländischen Bereich
4	6	5	8	0	besicherte Kassenverstärkungskredite
4	6	5	8	1	unbesicherte Kassenverstärkungskredite
4	6	5	8	2	Verbindlichkeiten aus erhaltenen Barsicherheiten
4	6	5	8	3	kurzfristige Kredite
4	6	5	8	4	langfristige Kredite
4	6	5	8	9	sonstige Verbindlichkeiten
4	6	5	9		gegenüber sonstigem ausländischen Bereich
4	6	5	9	0	besicherte Kassenverstärkungskredite
4	6	5	9	1	unbesicherte Kassenverstärkungskredite
4	6	5	9	2	Verbindlichkeiten aus erhaltenen Barsicherheiten
4	6	5	9	3	kurzfristige Kredite
4	6	5	9	4	langfristige Kredite
4	6	5	9	9	sonstige Verbindlichkeiten

Forderungen und Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen und Einrichtungen sowie Korrektur einer Zuordnung von übrigen sonstigen Verbindlichkeiten

Der Begriff der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen des Bundes nach **VV-ReVuS** umfasst derzeit ausschließlich **unmittelbare** Beteiligungen des Bundes (Nr. 3.5.1 i. V. m. Nr. 1.2 und 1.4.2 VV-ReVuS). Dazu gehören Unternehmen und Einrichtungen jeder Art, aber auch Sondervermögen mit eigenständiger Betriebsleitung, Genossenschaften etc.

Die **finanzstatistische Bereichsabgrenzung** der „Verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“ geht dagegen weit über die vermögensrechtliche Abgrenzung hinaus. Hierzu gehören u. a. alle Sondervermögen sowie öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, bei denen der Bund Mitglied, Träger bzw. mittelbarer Anteilseigner ist (vgl. Kontierungsplan des Bundes, Abschnitt D).

Für die Kontierung der Forderungen und Verbindlichkeiten zur Abbildung in der Vermögensrechnung ist **allein die Abgrenzung der VV-ReVuS maßgeblich**. D. h., in den Hauptkonten 120, 140, 240, 245, 460 und 465 sind nur jene Forderungen und Verbindlichkeiten nachzuweisen, die gegenüber unmittelbaren Beteiligungen des Bundes bestehen.

Für Forderungen und Verbindlichkeiten, die gegenüber Unternehmen, Einrichtungen Fonds etc. bestehen, die abweichend davon verbundene Unternehmen i. S. d. finanzstatistischen Bereichsabgrenzung sind, sind entsprechende **Konten (4. Ziffer = „5“)** in den Hauptkonten **171** (langfristige Forderungen), **263** (kurzfristige Forderungen aus Krediten), **268** (kurzfristige übrige Forderungen), **483** (Verbindlichkeiten aus Krediten) und **489** (übrige sonstige Verbindlichkeiten) auszuprägen. Im Hauptkonto 489 werden, der Vollständigkeit halber, die übrigen Bereiche mit abgegrenzt.

Die in den **Konten 4838** und **4839** (jeweils Verbindlichkeiten aus Krediten) ausgeprägten Unterkonten für „**sonstige Verbindlichkeiten**“ sind **unzulässig**. Korrekterweise sind sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen inländischen bzw. ausländischen Bereich - wenn es keine Kredite sind - den übrigen sonstigen Verbindlichkeiten zuzuordnen. Mit einer entsprechenden Ergänzung im **Hauptkonto 489** wird von Beginn an ein Nachweis in der zutreffenden Kontierung sichergestellt.

Kontengruppe 17: Sonstige Ausleihungen

Kontenklasse	Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Unterkonto	Bezeichnung
1	7	0			sonstige Anteilsrechte, die keine Beteiligung sind
...					
1	7	1			übrige sonstige Ausleihungen
1	7	1	0		an Bund
...					
1	7	1	1		an Länder
...					
1	7	1	2		an Gemeinden/Gemeindeverbände
...					
1	7	1	3		an Zweckverbände und dergleichen
...					
1	7	1	4		an die gesetzlichen Sozialversicherungen
...					
1	7	1	5		an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
1	7	1	5	1	Forderungen aus Krediten
1	7	1	5	2	Forderungen aus Dienstleistungen
1	7	1	5	3	übrige Forderungen
1	7	1	6		an sonstige öffentliche Sonderrechnungen
...					
1	7	1	7		an Kreditinstitute
...					
1	7	1	8		an sonstigen inländischen Bereich
...					

Kontenklasse	Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Unterkonto	Bezeichnung
1	7	1	9		an sonstigen ausländischen Bereich
...					

Kontengruppe 26: Sonstige Vermögensgegenstände

Kontenklasse	Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Unterkonto	Bezeichnung
2	6	2			Forderungen gegen Mitarbeiter
...					
2	6	3			Forderungen aus Krediten mit einer Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr einschl.
2	6	3	0		gegen Bund
...					
2	6	3	1		gegen Länder
...					
2	6	3	2		gegen Gemeinden/Gemeindeverbände
...					
2	6	3	3		gegen Zweckverbände und dergleichen
...					
2	6	3	4		gegen gesetzliche Sozialversicherung
...					
2	6	3	5		gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
2	6	3	5	1	Forderungen aus Krediten
2	6	3	6		gegen sonstige öffentliche Sonderrechnungen
...					
2	6	3	7		gegen Kreditinstitute
...					
2	6	3	8		gegen sonstigen inländischen Bereich
...					
2	6	3	9		gegen sonstigen ausländischen Bereich
...					
2	6	8			übrige sonstige Vermögensgegenstände
2	6	8	0		gegen Bund
...					
2	6	8	1		gegen Länder
...					
2	6	8	2		gegen Gemeinden/Gemeindeverbände
...					
2	6	8	3		gegen Zweckverbände und dergleichen
...					

Kontenklasse	Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Unterkonto	Bezeichnung
2	6	8	4		gegen gesetzliche Sozialversicherung
...					
2	6	8	5		gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
2	6	8	5	2	Forderungen aus Dienstleistungen
2	6	8	5	3	übrige Forderungen
2	6	8	6		gegen sonstige öffentliche Sonderrechnungen
...					
2	6	8	7		gegen Kreditinstitute
...					
2	6	8	8		gegen sonstigen inländischen Bereich
...					
2	6	8	9		gegen sonstigen ausländischen Bereich
...					

Kontengruppe 48: Sonstige Verbindlichkeiten

Kontenklasse	Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Unterkonto	Bezeichnung
4	8	2			Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern
4	8	3			Verbindlichkeiten aus Krediten
4	8	3	0		gegenüber dem Bund
...					
4	8	3	1		gegenüber den Ländern
...					
4	8	3	2		gegenüber Gemeinden/Gemeindeverbänden
...					
4	8	3	3		gegenüber Zweckverbänden und dergleichen
...					
4	8	3	4		gegenüber den gesetzlichen Sozialversicherungen
...					
4	8	3	5		gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
4	8	3	5	0	besicherte Kassenverstärkungskredite
4	8	3	5	1	unbesicherte Kassenverstärkungskredite
4	8	3	5	2	Verbindlichkeiten aus erhaltenen Barsicherheiten
4	8	3	5	3	kurzfristige Kredite
4	8	3	5	4	langfristige Kredite
4	8	3	6		gegenüber öffentlichen Sonderrechnungen
...					
4	8	3	8		gegenüber sonstigem inländischen Bereich

Kontenklasse	Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Unterkonto	Bezeichnung
...					
4	8	3	8	9	<i>sonstige Verbindlichkeiten</i>
4	8	3	9		gegenüber sonstigem ausländischen Bereich
...					
4	8	3	9	9	<i>sonstige Verbindlichkeiten</i>
4	8	9			übrige sonstige Verbindlichkeiten
4	8	9	0		gegenüber dem Bund
4	8	9	0	9	sonstige Verbindlichkeiten
4	8	9	1		gegenüber den Ländern
4	8	9	1	9	sonstige Verbindlichkeiten
4	8	9	2		gegenüber Gemeinden/Gemeindeverbänden
4	8	9	2	9	sonstige Verbindlichkeiten
4	8	9	3		gegenüber Zweckverbänden und dergleichen
4	8	9	3	9	sonstige Verbindlichkeiten
4	8	9	4		gegenüber den gesetzlichen Sozialversicherungen
4	8	9	4	9	sonstige Verbindlichkeiten
4	8	9	5		gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
4	8	9	5	9	sonstige Verbindlichkeiten
4	8	9	6		gegenüber öffentlichen Sonderrechnungen
4	8	9	6	9	sonstige Verbindlichkeiten
4	8	9	8		gegenüber sonstigem inländischen Bereich
4	8	9	8	9	sonstige Verbindlichkeiten
4	8	9	9		gegenüber sonstigem ausländischen Bereich
4	8	9	9	9	sonstige Verbindlichkeiten

Ausstattung aller potentiell für das IT-Verfahren Darlehen relevanten Forderungen mit einer fünfstelligen Kontierung zur Bildung einer technischen Kontierung

Um die Forderungen im IT-Verfahren Darlehen von der Vermögensgruppen-Systematik auf die Kontierungssystematik umzustellen und künftig auch in den Kontierungen führen zu können, ist die Nutzung einer technischen Kontierung erforderlich. Das Datenfeld für die Vermögensgruppe ist 8-stellig. In der 1. bis 4. Stelle wird die Vermögensgruppe geführt, in der 7. und 8. Stelle die Vermögensuntergruppe. Dazwischen sind Füllnullen, die u. a. zur Drucksteuerung genutzt werden. Um die Funktionalität des Datenfeldes weiter nutzen zu können, ist die technische Kontierung erforderlich. Sie führt in den ersten fünf Ziffern die Kontierung nach Kontierungsplan, danach wird mit Nullen aufgefüllt. Der Kontierungsplan sieht in allen relevanten Kontengruppen fünfstellige Kontierungen vor, mit Ausnahme der Kontengruppe 22. Diese wird entsprechend erweitert. Die Kontengruppe 22 wird zusätzlich um die **Konten 2206 und 2216** - gegen sonstige öffentliche Sonderrechnungen - erweitert.

Kontengruppe 22: Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen

Kontenklasse	Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Unterkonto	Bezeichnung
2	2	0			Forderungen aus nicht oder bedingt rückzahlbaren Zuweisungen und Zuschüssen
2	2	0	5		gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
2	2	0	5	4	Forderungen aus nicht oder bedingt rückzahlbaren Zuweisungen und Zuschüssen
2	2	0	6		gegen sonstige öffentliche Sonderrechnungen
2	2	0	6	4	Forderungen aus nicht oder bedingt rückzahlbaren Zuweisungen und Zuschüssen
2	2	0	7		gegen Kreditinstitute
2	2	0	7	4	Forderungen aus nicht oder bedingt rückzahlbaren Zuweisungen und Zuschüssen
2	2	0	8		gegen sonstigen inländischen Bereich
2	2	0	8	4	Forderungen aus nicht oder bedingt rückzahlbaren Zuweisungen und Zuschüssen
2	2	0	9		gegen sonstigen ausländischen Bereich
2	2	0	9	4	Forderungen aus nicht oder bedingt rückzahlbaren Zuweisungen und Zuschüssen
2	2	1			Forderungen aus Förderdarlehen mit einer Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr einschließlich
2	2	1	5		gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
2	2	1	5	1	Forderungen aus Krediten
2	2	1	6		gegen sonstige öffentliche Sonderrechnungen
2	2	1	6	1	Forderungen aus Krediten
2	2	1	7		gegen Kreditinstitute
2	2	1	7	1	Forderungen aus Krediten
2	2	1	8		gegen sonstigen inländischen Bereich
2	2	1	8	1	Forderungen aus Krediten
2	2	1	9		gegen sonstigen ausländischen Bereich
2	2	1	9	1	Forderungen aus Krediten

Redaktionelle Korrekturen

Nachfolgende Korrekturen sind redaktioneller Art. An der Definition/Abgrenzung sind keine Änderungen erforderlich.

Kontenklasse	Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Unterkonto	Bezeichnung
3	9	3			Rückstellungen für Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen
3	9	3	1		Versicherungstechnische Rückstellungen für Exportkreditgarantien des Bundes
3	9	3	1	1	Beitragsüberhänge

Kontenklasse 8: Technische Konten

In der Konzeption zur Abbildung der Beteiligungen des Bundes in der webbasierten IT-Anwendung war es bisher vorgesehen, die Angaben zum garantierten Haftungskapital an die Stammdaten der entsprechenden Einrichtung zu koppeln und mit dem Beleg zu Erfassung des Rechnungswertes der Einrichtung in den Datenbestand zu übernehmen. Dies setzt allerdings voraus, dass im Zuge der Rechnungslegung ein aktueller Jahresabschluss vorgelegt werden kann. In der Folge kann Tab. 26 (VR 2020) vollständig automatisch generiert werden.

Im Zuge der Corona-Pandemie konnten bereits in zwei Rechnungslegungszyklen für diverse Beteiligungen aktuelle Jahresabschlüsse nicht rechtzeitig vor Redaktionsschluss der Vermögensrechnung vorgelegt werden. Eine Erfassung der Angaben zum Haftungskapital, die gleichwohl bereitgestellt werden konnten, war nach dem bisherigen Procedere allerdings nicht mehr möglich. Diese Daten waren dann in die o. a. Tabelle der Vermögensrechnung manuell einzufügen.

BMF hat daher in der Analyse entschieden, das garantierte Haftungskapital gesondert und unabhängig von der Vorlage eines Jahresabschlusses in der webbasierten IT-Anwendung zu erfassen. Hierfür soll eine technische Kontierung bereitgestellt werden. Dazu muss eine neue Kontengruppe eingerichtet werden.

Kontengruppe 81: Daten der Vermögensrechnung, die nicht Vermögen und Schulden sind

Kontenklasse	Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Unterkonto	Bezeichnung
8	1	0			Garantiertes Haftungskapital

Statistische Bereichsabgrenzungen

Der Kontierungsplan enthält in Abschnitt D (S. A-53ff.) Erläuterungen zur finanzstatistischen Abgrenzung einzelner Bereiche sowie der Differenzierung von Forderungen. In den Kontierungen selbst sind die Bereiche bei den betreffenden Kontierungen in den Hauptkonten 120, 140, 150, 171, 220, 221, 240, 245, 262, 263, 268, 410, 430, 431, 460, 465, 483 und 489 in der 4. Stelle der Kontierung durch die Kennziffern 0 bis 9 abgebildet.

Hinzu tritt in den Hauptkonten 120, 140, 171, 221, 240, 245, 262, 263, 268 und 283 zusätzlich eine Differenzierung nach

- Forderungen aus Krediten
- Forderungen aus Dienstleistungen sowie
- übrige Forderungen.

Die Abgrenzung der einzelnen Bereiche bestimmt sich nach den finanzstatistischen Anforderungen. Für die Abgrenzung der übrigen Forderungen sind nach Abstimmung mit dem statistischen Bundesamt folgende Änderungen erforderlich:

Dienstleistungen	...
übrige Forderungen	Forderungen, die durch einen zeitlichen Abstand zwischen Verteilungstransaktion und den entsprechenden Zahlungen entstehen und in den Forderungen aus Dienstleistungen nicht enthalten sind. Das gilt beispielsweise für: – Sozialbeiträge – Löhne und Gehälter – Öffentlich-rechtliche Forderungen der Gruppierungs-Nummern: 0, 112, 119, 21–23, 27, 29, 33 – Pachten auf Land und Bodenschätze – Dividenden – Zinsen – Mahngebühren BAföG-Forderungen sind nicht einzubeziehen. Außerdem sind hier Forderungen gegenüber Tochtergesellschaften aus Gewinnabführungsverträgen u. Ä. zu erfassen (Gruppierungs-Nummer: 121–123, 124 (Pachten), 129, 14–16, 26, 28, 342, 346, 347).

Begriffserweiterung bei Rückstellungen für Inlandsgewährleistungen

Rückstellungen für übernommene Rückbürgschaften und Rückgarantien gehen inhaltlich und betragsmäßig in der Position Rückstellungen für Inlandsgewährleistungen auf. Die bisherigen Unterkonten werden nicht mehr benötigt. Die dargestellten Änderungen setzen das Ergebnis einer BRH-Prüfung um.

Kontenklasse	Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Unterkonto	Bezeichnung
3	9	3			Rückstellungen für Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen
3	9	3	1		...
3	9	3	2		Rückstellungen für Inlandsgewährleistungen übernommene Rückbürgschaften und Rückgarantien des Bundes
3	9	3	2	1	Rückbürgschaften
3	9	3	2	2	Rückgarantien

Auszug aus dem Verwaltungskontenrahmen (VKR)
zu Nr. 1.4 Abs. 3 Anhang 6 VV-ReVuS

in der Fassung nach §10 Abs. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) nach Beschluss des Gremiums nach § 49a HGrG am 14. November 2023. Diese aktuelle Fassung steht auf den Internetseiten des BMF zum Download bereit. Zuordnungshinweise sind dem VKR unmittelbar zu entnehmen.

Das Hauptkonto 022 enthält darüber hinaus einen Kontierungsvorschlag für sogenannte Dienstbarkeiten als Kompensationsmaßnahmen im Bereich des Infrastrukturvermögens. Dieser Kontierungsvorschlag ist im Vorgriff auf die Überleitung der Vermögensgruppen in die neuen Kontierungen mit dem BMDV vorabgestimmt und bereits in der Vermögensrechnung 2021 umgesetzt worden, d. h. Anteile an diversen Flächen sind als Kompensationsmaßnahmen nicht mehr in der Vermögensrechnung enthalten, sondern werden als immaterielle Vermögensgegenstände in den Bestandsverzeichnissen geführt. Die Kontierungsvorschläge sind vorläufig und werden im Zuge einer künftigen 3. Aktualisierung nach VV zu § 5 BHO abgestimmt.

Kontenklasse	Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Unterkonto	Bezeichnung
0	2				Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
0	2	0			Konzessionen
0	2	1			Gewerbliche Rechte und Werte
0	2	2			Ähnliche Rechte und Werte
0	2	2	0		Kompensationsmaßnahmen
0	2	2	1		Zuwegungen
0	2	2	2		Leitungs- und Grabenrechte
0	2	2	9		Sonstige
0	2	3			Lizenzen an Rechten und Werten
0	2	4			Software

Kontenklasse	Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Unterkonto	Bezeichnung
0	6				Infrastrukturvermögen, Naturgüter und Kulturgüter
...					
0	6	2			Kulturgüter
0	6	2	2		Kunstgegenstände und Sammlungen
0	7				Technische Anlagen und Maschinen
0	7	0			Technische Anlagen und Maschinen
0	8				Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
0	8	0			Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
0	8	0	0		Anlagen der Informations- und Kommunikationstechnik
0	8	0	1		Nutztiere und Nutzpflanzen
0	8	0	2		Fuhrpark
0	8	0	3		sonstige andere Anlagen, sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung
2	0				Vorräte
2	0	0			Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2	0	1			Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
2	0	2			Fertige Erzeugnisse
2	0	3			Waren
2	0	4			Sonstige